

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Magdeburg
Fakultät für Humanwissenschaften (FHW)
1265-xx-2**



01. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 27.02.2018

TOP 6.07

| Studiengang | Abschluss | ECTS | Regel- studienzeit | Studienart | Kapazität | Master | |
|---|-----------|------|-----------------------|------------|-----------|----------------------------|--------|
| | | | | | | konsekutiv/ weiterbild. | Profil |
| Beruf und Bildung <i>2. Unterrichtsfächer:</i> Deutsch Ethik Mathematik Sozialkunde Sport | B.Sc. | 180 | 6 Semester | Vollzeit | 130 | | |
| Lehramt an Sekundarschulen <i>2. Unterrichtsfächer:</i> Deutsch Ethik Mathematik Sozialkunde Sport | M.Ed. | 120 | 4 Semester | Vollzeit | 60 | K | A |
| Lehramt an Gymnasien <i>2. Unterrichtsfächer:</i> Deutsch Ethik Mathematik Sozialkunde Sport | M.Ed. | 120 | 4 Semester | Vollzeit | 20 | K | A |
| Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>2. Unterrichtsfächer:</i> Deutsch Ethik Mathematik Sozialkunde Sport | M.Ed. | 120 | 4 Semester | Vollzeit | 20 | K | A |

Inhaltsverzeichnis

- Vertragsschluss am: 20.12.2016
- Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 19./20.10.2017
- Ansprechpartner/-in der Hochschule:
- | | |
|--|--|
| Franziska Genge | Prof. Dr. Philipp Pohlenz |
| Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg | Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg |
| Universitätsplatz 2 | Zschokkestraße 32 |
| 39104 Magdeburg | D-39104 Magdeburg |
| franziska.genge@ovgu.de | Studiendekanat-fhw@ovgu.de |
| +49 391 67 58899 | +49 391 67 56818 |
- Betreuende Referenten: Henning Schäfer, Stefan Claus
- Gutachtergruppe:
- Frau Professorin Dr. Karla Müller, Universität Passau, Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - Herr Professor Dr. Carl Deichmann, Universität Jena, Didaktik der Politik
 - Frau Professorin Dr. Bettina Schaar, Universität der Bundeswehr München, Institut für Sportwissenschaft, Fakultät für Humanwissenschaften
 - Herr Professor Dr. Tiedemann, TU Dresden, Institut für Philosophie
 - Herr Professor Dr. Rudolf Scharlau, TU Dortmund, Fachbereich Mathematik
 - Frau Gabriele Lorenz, Geschäftsführerin des Verbandes der Berufsschullehrer Sachsen-Anhalt (Vertretung der beruflichen Praxis)
 - Frau Christa Wille-Möller, Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Paderborn (Vertretung der beruflichen Praxis)
 - Herr Matthias Schlosser, Universität Freiburg, Studierender Lehramt (Vertretung der Studierenden)
 - Herr Philipp Glanz, TU Dresden, Studierender Lehramt (Vertretung der Studierenden)
- Vertreterin des reglementierten Berufs (Lehramt):**
- Frau Dr. Gudrun Ehnert, Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt

Hannover, den 09. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Inhaltsverzeichnis | I-3 |
| I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss | I-7 |
| 1. ZEKo-Beschluss | I-7 |
| 2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe | I-11 |
| Vorbemerkung | I-11 |
| 2.1 Allgemein | I-11 |
| 2.1.1 Allgemeine Empfehlungen für die zweiten Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde und Sport in den lehramtsbezogenen Studiengängen: | I-11 |
| 2.1.2 Allgemeine Auflagen für die zweiten Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde und Sport in den lehramtsbezogenen Studiengängen: | I-12 |
| 2.2 Beruf und Bildung (B.Sc.) | I-13 |
| 2.2.1 Empfehlungen für die zweiten Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde und Sport: | I-13 |
| 2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) | I-13 |
| 2.3 Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.) | I-13 |
| 2.3.1 Empfehlungen für die zweiten Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde und Sport: | I-13 |
| 2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) | I-13 |
| 2.4 Lehramt an Gymnasien (M.Ed.) | I-14 |
| 2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) | I-14 |
| 2.5 Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.) | I-15 |
| 2.5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) | I-15 |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter | II-1 |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen | II-1 |
| 1. Studiengangübergreifende Aspekte | II-3 |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-3 |
| 1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge | II-4 |
| 1.3 Studierbarkeit | II-5 |
| 1.4 Ausstattung | II-8 |
| 1.5 Qualitätssicherung | II-9 |
| 2. Beruf und Bildung (B.Sc.) | II-11 |
| 2.1 Zweites Unterrichtsfach Deutsch | II-11 |
| 2.1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-11 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|-------|
| 2.1.2 | Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-12 |
| 2.1.3 | Studierbarkeit | II-13 |
| 2.1.4 | Ausstattung | II-13 |
| 2.1.5 | Qualitätssicherung | II-14 |
| 2.2 | Zweites Unterrichtsfach Ethik | II-14 |
| 2.2.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-14 |
| 2.2.2 | Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-14 |
| 2.2.3 | Studierbarkeit | II-15 |
| 2.2.4 | Ausstattung | II-15 |
| 2.2.5 | Qualitätssicherung | II-15 |
| 2.3 | Zweites Unterrichtsfach Mathematik | II-16 |
| 2.3.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-16 |
| 2.3.2 | Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-16 |
| 2.3.3 | Studierbarkeit | II-17 |
| 2.3.4 | Ausstattung | II-18 |
| 2.3.5 | Qualitätssicherung | II-18 |
| 2.4 | Zweites Unterrichtsfach Sozialkunde | II-18 |
| 2.4.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-18 |
| 2.4.2 | Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-19 |
| 2.4.3 | Studierbarkeit | II-19 |
| 2.4.4 | Ausstattung | II-20 |
| 2.4.5 | Qualitätssicherung | II-20 |
| 2.5 | Zweites Unterrichtsfach Sport | II-20 |
| 2.5.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-20 |
| 2.5.2 | Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-21 |
| 2.5.3 | Studierbarkeit | II-21 |
| 2.5.4 | Ausstattung | II-22 |
| 2.5.5 | Qualitätssicherung | II-22 |
| 3. | Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.) | II-23 |
| 3.1 | Zweites Unterrichtsfach Deutsch | II-23 |
| 3.1.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-23 |
| 3.1.2 | Konzeption und Inhalte der Studiengänge | II-24 |
| 3.1.3 | Studierbarkeit | II-25 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|-------|
| 3.1.4 | Ausstattung | II-25 |
| 3.1.5 | Qualitätssicherung | II-25 |
| 3.2 | Zweites Unterrichtsfach Ethik | II-25 |
| 3.2.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-25 |
| 3.2.2 | Konzeption und Inhalte der Studiengänge | II-26 |
| 3.2.3 | Studierbarkeit | II-27 |
| 3.2.4 | Ausstattung | II-28 |
| 3.2.5 | Qualitätssicherung | II-28 |
| 3.3 | Zweites Unterrichtsfach Mathematik | II-28 |
| 3.3.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-28 |
| 3.3.2 | Konzeption und Inhalte der Studiengänge | II-29 |
| 3.3.3 | Studierbarkeit | II-29 |
| 3.3.4 | Ausstattung | II-29 |
| 3.3.5 | Qualitätssicherung | II-30 |
| 3.4 | Zweites Unterrichtsfach Sozialkunde | II-30 |
| 3.4.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-30 |
| 3.4.2 | Konzeption und Inhalte der Studiengänge | II-31 |
| 3.4.3 | Studierbarkeit | II-32 |
| 3.4.4 | Ausstattung | II-32 |
| 3.4.5 | Qualitätssicherung | II-32 |
| 3.5 | Zweites Unterrichtsfach Sport | II-32 |
| 3.5.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-32 |
| 3.5.2 | Konzeption und Inhalte der Studiengänge | II-33 |
| 3.5.3 | Studierbarkeit | II-34 |
| 3.5.4 | Ausstattung | II-34 |
| 3.5.5 | Qualitätssicherung | II-34 |
| 4. | Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates | II-35 |
| 4.1 | Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) | II-35 |
| 4.2 | Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ... | II-35 |
| 4.3 | Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) | II-37 |
| 4.4 | Studierbarkeit (Kriterium 2.4) | II-38 |
| 4.5 | Prüfungssystem (Kriterium 2.5) | II-38 |
| 4.6 | Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) | II-39 |
| 4.7 | Ausstattung (Kriterium 2.7) | II-39 |



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-------|
| 4.8 | Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) | II-40 |
| 4.9 | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) | II-40 |
| 4.10 | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) | II-41 |
| 4.11 | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) | II-41 |
| III. | Appendix..... | III-1 |
| 1. | Stellungnahme der Hochschule | III-1 |

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Das Studium in den Lehramtsstudiengängen ist fächer- und fakultätsübergreifend angelegt, weil mit Ausnahme der medizinischen Fakultät alle anderen acht Fakultäten der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (OVGU) an der Lehramtsausbildung beteiligt sind. Um für die verschiedenen Lehramts-Programme eine fächer- und fakultätsübergreifende inhaltliche und organisatorische Abstimmung zu gewährleisten, gründete die Universität 2014 das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB), das seither im Auftrag des Rektorats die notwendigen Koordinierungsarbeiten und die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Programme vornimmt. Zuständig für die Lehramtsstudiengänge ist das Institut für Berufs- und Betriebspädagogik (IBBP), das an der Fakultät für Humanwissenschaften angesiedelt ist. Mit 3.770 Studierenden (Stand 10/2016) ist sie die stärkste Fakultät und zugleich die mit dem größten Anteil weiblicher Studierender, die hier mit 2.290 Studierenden gut 60 % ausmachen.

Die Ausbildung der Lehramtsstudierenden erfolgt in Sachsen-Anhalt schulformbezogen. Über sämtliche Lehrämter hinweg wird ein gemeinsamer Bachelorstudiengang angeboten, worauf die weiterführenden Masterprogramme aufbauen. Dabei wählen die Studierenden bereits aus den vier zur Verfügung stehenden Wahlprofilen Ingenieurpädagogik, Wirtschaftspädagogik – für das angestrebte Lehramt an berufsbildenden Schulen in den verschiedenen Fachrichtungen mit Ausnahme der Fachrichtung Gesundheit und Pflege – oder Ökonomische Bildung und Technische Bildung – für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen in den Fächern Wirtschaft und Technik. Neben dem Einstieg in die lehramtsbezogenen Masterformate eröffnet der Bachelorabschluss aber auch den Zugang für weitere Masterstudiengänge aus dem Bereich außerschulischer beruflicher Bildung, beispielsweise den Studiengang International Vocational Education (M.Sc.).

Als humanwissenschaftliche Fakultät an einer technisch orientierten Universität nimmt die Fakultät eine besondere Position ein, deren spezifisches Profil sowohl durch ihre Fächer als auch durch die drei Strukturbereiche Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften und Bildungswissenschaften/Lehramtsausbildung bestimmt wird. Diese drei Strukturbereiche ermöglichen Synergien sowie eine flexible, dynamische und fachübergreifende Kooperation der Institute und der Wissenschaftler/-innen, die diesen Strukturbereichen zugeordnet sind. Dieses Profil ist seit der Erstakkreditierung der Magdeburger Lehramtsausbildung kontinuierlich aufgebaut und entwickelt worden.

Im zweiten Cluster der lehramtsbezogenen Akkreditierungsverfahren des Jahres 2017 werden die Teile aus den Studiengängen Beruf und Bildung (B.Sc.), sowie den drei Masterprogrammen Lehramt an Sekundarschulen, Gymnasien und an berufsbildenden Schulen (M.Sc.) bewertet, bei denen die Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde und Sport in die Kombination des jeweils gewählten gesamten Studienprogramms einfließen.

Für den polyvalenten Bachelorstudiengang Beruf und Bildung (B.Sc.), dessen Erstakkreditierung die Profile Ökonomische und Technische Bildung beinhaltete, wurde seitens der ZEvA im September 2016 eine vorläufige Akkreditierung für 12 Monate gemäß Ziff. 3.3.1 der „Re-

II Bewertungsbericht der Gutachter

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

geln des Akkreditierungsrates für Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ (Drs. 20/2013) ausgesprochen. Mit Genehmigung des Akkreditierungsrates erfolgte eine weitere Verlängerung der vorläufigen Akkreditierung bis zum 31. März 2018.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule (Band 0 und Band 1.2 sowie deren digitale Anlagen) und die Vor-Ort-Gespräche an der Otto-von-Guericke-Universität in Magdeburg am 19./20.10.2017. Dabei standen Vertreter der Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende zur Verfügung. Eine Vertreterin des reglementierten Berufs wurde vom Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt entsandt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹ Für die Lehramtsstudiengänge wurden zudem die KMK-Beschlüsse „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der KMK vom 02.06.2005) und Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 08.12.08 i.d.F. vom 06.10.2016) berücksichtigt.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Studiengangskonzepte Lehramtsstudiengänge orientieren sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen. Darauf geht der Bericht in den einzelnen studiengangsbezogenen Kapiteln ein.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe können die Absolventen/-innen passende fachliche und fachwissenschaftliche Befähigung in den zweiten Unterrichtsfächern erlangen. Ein Anhang zur Prüfungsordnung zählt jeweils studienfachspezifische Ziele auf.

Wenig differenziert erschien der Gutachtergruppe hingegen die Beschreibung der Berufsfeldorientierung, vor allem innerhalb der verschiedenen Profile des polyvalenten Bachelor-Programms. Aber auch hinsichtlich der Unterscheidbarkeit von Bachelor- und Masterniveau erscheint die Aussagekraft nicht immer überzeugend. In manchen Beschreibungen der Qualifikationsziele werden die angestrebten fachdidaktischen Fähigkeiten mehrmals angesprochen und dabei von unterschiedlichen taxonomischen Begrifflichkeiten erfasst. Die Hochschule sollte dies noch einmal prüfen und ggf. anpassen.

Auch die Kompetenzorientierung der Qualifikationsziele insgesamt wurde als wenig ausgeprägt kritisiert. Hier unterscheiden sich die Beschreibungen lediglich darin, dass der Titel des Studienprogramms ausgetauscht wurde. Somit bleibt lediglich eine Erklärung mit sich selbst übrig, was dem Zweck einer differenzierten Beschreibung der Qualifikationsziele bei unterschiedlichen Studienprogrammen (im Fall der Masterprogramme) oder unterschiedlicher Profile (beim Bachelorprogramm) nicht gerecht wird. Hier ergeben sich zumindest in der Darstellung Verbesserungsmöglichkeiten. Bei einer zu empfehlenden Überarbeitung sollten die überfachlichen Schlüsselqualifikationen trennschärfer gegenüber den fachlichen Schlüsselqualifikationen herausgearbeitet werden.

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die Personalausstattung im Bereich der jeweiligen Fachdidaktiken eher schwach ausgeprägt schien, weshalb die Formulierung und Umsetzung präzise formulierter Qualifikationsziele in diesem Bereich erschwert ist. Angesichts des hohen Stellenwerts der Lehramtsausbildung an der Universität sollte eine verbesserte Personalausstattung angestrebt werden.

Schließlich sollen sämtliche Studienprogramme eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement bewirken. Auch in dieser Hinsicht blieben die Beschreibungen eher blass und eher als möglicher (Neben-)Effekt statt als konkretes Ziel der Studiengänge formuliert. Deshalb könnte und sollte eine Schärfung der Zielbeschreibungen zu den ohne Zweifel vorhandenen Befähigungen in diesem Bereich ein besseres Abbild der Studiengänge erzeugen und damit einen geeigneten Bezugsrahmen für die Eignung der jeweiligen Konzepte bilden.

Mit diesen Einschränkungen – vor allem in der Darstellung – attestiert die Gutachtergruppe den Studiengängen eine hinreichende Ausrichtung der Studienprogramme an Qualifikationszielen.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Wie bereits im Vorwort des Berichts erwähnt, handelt es sich bei den lehramtsbezogenen Studienprogrammen dieses Clusters um Kombinationsstudiengänge. Die Studierenden müssen für ein vollständiges Studiengangskonzept neben den nicht zu ihrer Disposition stehenden Anteilen Bildungswissenschaften und allgemeinen Fachdidaktiken die Wahl über ein erstes und zweites Unterrichtsfach fällen. Diese werden unter Berücksichtigung spezifischer Fachdidaktik im Konzept verankert. Im hiesigen Akkreditierungsverfahren geht es nur um die Bewertung der Anteile, die als sogenanntes zweites Fach in das Gesamtkonzept Eingang finden. Daher werden in diesem Akkreditierungsverfahren nur (unterschiedlich große) Bruchteile der ECTS Punkte betrachtet, die mit dem Bachelorprogramm und den Masterprogrammen vermittelt werden. Das Bachelorprogramm umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, die dazu jeweils konsekutiven weiterführenden Masterprogramme 120 ECTS-Punkte.

Auf die Einzelheiten wird der Bericht in den studiengangsbezogenen Abschnitten eingehen. Übergreifend lässt sich festhalten, dass die Gutachtergruppe zwar Forschungsorientierung, forschendes Lernen und Interdisziplinarität in den Unterlagen als Inhalte der Konzepte vorgefunden hat, aber schlecht erkennen konnte, worin genau sich diese Komponenten im Konzept zeigen. Zudem war die Organisation von Praktika, die Betreuung der Studierenden, die Anzahl und Position der Praktika im Studienverlauf unklar. Die Gespräche konnten hier zum Teil Aufklärung geben. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die genannten Aspekte in den Dokumenten deutlicher herauszuarbeiten, aus denen die Studierenden diese Studienelemente herauslesen können sollen, bspw. in der Studienordnung, dem Modulhandbuch und den einzelnen Modulbeschreibungen.

Sowohl anhand der Antragsdokumentation als auch in den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die zu bewertenden Teilstudiengangskonzepte in allen sog. zweiten Fächern der Studienprogramme die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen bzw. die Vermittlung methodischer und generischer Kompetenzen beinhalten. Die Gutachter/-innen vertreten die Auffassung, dass die hier zur Reakkreditierung beantragten Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde und Sport pädagogisch und didaktisch hinreichend fundiert angelegt sind.

Die Studienverläufe der genannten Unterrichtsfächer sind hinsichtlich ihrer Zielrichtungen weitgehend stimmig aufgebaut. Verbesserungen sind möglich, wenn die Zielbeschreibungen präzisiert werden und dabei Elemente der Forschungsorientierung, des forschenden Lernens und der Interdisziplinarität – nicht nur im Sinne nebeneinanderstehender Wissensvermittlung – deutlicher herausgearbeitet würden.

Leider wurden Englisch und Geschichte als mögliche zweite Fächer geschlossen. Dadurch entfällt die besonders relevante Kombinationsmöglichkeit zwischen Politik und Geschichte. Generell würden sich die Gutachter/-innen wünschen, dass die Kombinationsmöglichkeiten weiter geöffnet werden, z.B. durch eine Verbindung Mathematik/Physik in den allgemeinbildenden Lehrämtern.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studienkonzepts zu den zweiten Unterrichtsfächern ist generell als gut anzusehen. Bei dieser Bewertung sind die vorgesehenen Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Studienplangestaltung, die Prüfungsdichte und -organisation sowie die bestehenden Betreuungs- und Beratungsangebote berücksichtigt.

Die Studiengangskonzeptionen der Fächer berücksichtigen die zu erwarteten Eingangsqualifikationen der Studienbewerber/-innen. Diese setzen beim Bachelorprogramm in der Regel die allgemeine Hochschulreife voraus (§ 2 Immatrikulationsordnung, ImO, § 4 Studien- und Prüfungsordnung, SPOBa), bei den Masterprogrammen (zu den verschiedenen Lehramtsbereichen) das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und weitere Nachweise gemäß § 4 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt, SPOMa. Dabei sind neben den besonderen Voraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport (§ 4 IV SPOBa, §§ 4 IX SPOMa) die für Masterprogramme mittels ECTS-Punkten bezifferte Mindestanforderungen an Vorbildung in einer beruflichen Fachrichtung, in der Pädagogik und einem zweiten Unterrichtsfach bzw. einer zweiten beruflichen Fachrichtung erwähnenswert.

Die Studierbarkeit der Curricula innerhalb der Regelstudienzeit wird durch mehrere Maßnahmen gewährleistet: Studienanfänger/-innen werden in einer Einführungswoche vor Vorlesungsbeginn mit den universitären Einrichtungen, der Fakultät und den für sie zuständigen Instituten bekannt gemacht. Sowohl auf Studiengangsebene als auch auf Ebene der Fächer finden einführende Informationsveranstaltungen statt. Während des Studiums können die Studierenden die verschiedenen und regelmäßigen Betreuungs- und Beratungsangebote des Campus-Service-Centers an der Fakultät (Studiendekanin und Prüfungsamt der Fakultät) und in den Instituten durch die Lehrenden in Anspruch nehmen.

Eine Einführung erhalten die Studierenden darüber hinaus auch für die Praxisphasen. Dabei wird auch die Verantwortung für die Planung des obligatorischen Praxissemesters von der Universität wahrgenommen. Dazu werden im räumlichen Umfeld von Magdeburg geeignete Schulen ausgewählt, damit die jeweiligen Profile der Studierenden gut besser zum Tragen kommen können. In jeder Schule mit studentischen Praktikanten/-innen wird eine Mentorin oder ein Mentor ernannt. Diese erhalten eine Einführung in ihre Tätigkeit und auch eine unterjährige Begleitung durch ein bis zwei Besuche durch die Professoren/-innen während des laufenden Semesters sowie eine Abschlussveranstaltung. Für die Studierenden gibt es eine wöchentliche Reflexionsveranstaltung an der Universität. Die Praxissemester beginnen sinnvollerweise jeweils im Rhythmus des Schuljahres, nicht in dem des Semesters.

Die Betreuungssituation der Studierenden erscheint insgesamt sehr gut. Die Vernetzung der Fachschaften ist ebenfalls offenbar gut organisiert. Ein Konzept zur Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen (vgl. Band 0, S. 21) scheint effektiv zu sein. Schließlich bewertet die Gutachtergruppe auch das Brückenkonzept als geeignet, mit welchem Studierenden aus anderen Fachrichtungen eine Quereinstiegsmöglichkeit geschaffen und erleichtert wird. Alle diese Punkte wurden durch die befragten Studierenden einhellig bestätigt.

Hinzu kommt auch eine Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium (ROTz). Diese

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

erlaubt ein individuelles Teilzeitstudium, wenn Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu absolvieren (§ 1 I ROTz). In einer beispielhaften Aufzählung nennt § 2 I ROTz wichtige Gründe: Familientätigkeiten (Kindererziehung, Betreuung von Angehörigen), besonderes sportliches, künstlerisches, politisches oder ähnlich schützenswertes Engagement, Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung und Berufstätigkeit. Für Bachelorstudiengänge ist ein solcher Antrag im Regelfall frühestens zum dritten Fachsemester möglich.

Die Curricula erschienen der Gutachtergruppe für einen gleichmäßigen und zielorientierten Kenntniserwerb prinzipiell gut geeignet und ermöglichen bereits in den Bachelorprogrammen gute Vertiefungsmöglichkeiten nach eigener Wahl.

Die Angaben im Modulhandbuch weisen die Arbeitsbelastung je Modul aus; sie führen Kontaktzeit (Lehrveranstaltungen) und Selbstlernzeiten getrennt auf. Ein ECTS-Punkt ist dabei stets 30 Arbeitsstunden zugeordnet, das Arbeitspensum je Semester beträgt dabei ca. 30 ECTS-Punkte (vgl. § 6 III jeder SPO).

Eine Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung anhand der zugeordneten ECTS-Punkte ist bislang nicht erfolgt. Erstellt wurde lediglich eine Übersicht über die Einhaltung der Regelstudienzeit, die mangels Erläuterungen jedoch keinen Rückschluss darauf zulässt, ob die den Modulen zugeordnete Anzahl von ECTS-Punkten den tatsächlichen Arbeitsaufwand hinreichend präzise abbildet. Im Rahmen einer Reakkreditierung ist dies als Mangel zu betrachten (vgl. auch Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013). Allerdings müssen solche Auswertungen ohnehin im parallel zu diesem Verfahren gestarteten Systemakkreditierungsverfahren der gesamten Universität vorgelegt werden. Das QM-System wird deshalb momentan überarbeitet. Die Gutachtergruppe empfiehlt, solche Informationen zu erheben, auszuwerten und rückzukoppeln.

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch die Einschreibung in die relevante Lehrveranstaltung automatisch. Die Prüfungen werden dann automatisch terminiert. Handelt es sich dabei um Klausuren, erfolgt die Prüfung in den letzten Semesterwochen, während Präsentationen und begleitende schriftliche Ausarbeitungen während des Semesters erfolgen (vgl. Band I, S. Band I, S. 14, 18, 24, 30, 35 in identischem Wortlaut zu jedem der Fächer). Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 19 I jeder SPO zweimal wiederholt werden. Allerdings werden erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung abgeschlossen; dies legt jeweils § 14 I SPO fest. Die Formate der möglichen Prüfungen sind hinsichtlich Zielrichtung, Ausprägung und Umfang ebenfalls in jeder Prüfungsordnung plastisch beschrieben. Im passenden Zusammenhang erwähnen die Ordnungen auch Schutzbestimmungen und Regelungen zum Nachteilsausgleich (jeweils § 15 SPO). Wegen des Modulzuschnitts, der in keinem Fall fünf ECTS-Punkte unterschreitet, müssen je Semester nie mehr als sechs Prüfungsleistungen erbracht werden, jedenfalls nicht aufgrund der hier zu Bewertung vorliegenden Zweifächer. Allerdings kann grundsätzlich jede Modulprüfung gemäß § 14 X SPO an eine Prüfungsvorleistung gekoppelt werden, die bei den Masterstudiengängen wegen ihrer beschränkten Wiederholbarkeit ihrerseits als Prüfungsleistung ausgestaltet ist. Art und Umfang

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

müssen von den Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben werden und sind nicht aus dem Modulhandbuch ersichtlich. Die im ersten Absatz der Norm akkreditierungskonforme Regelung wird durch die insgesamt 16 Absätze zu einer intransparenten und in den Masterprogrammen zu einer Regel, die den KMK-Vorgaben zur Modulbildung und Prüfungsbelastung zuwiderläuft. Ziel der Strukturvorgaben ist es, die Prüfungsdichte zu reduzieren. „Umetikettierungen“ von Prüfungen in Vorleistungen o.ä. sind damit nicht vereinbar.

Nicht zuletzt sind die Studienbedingungen durch das fachliche und überfachliche Betreuungsangebot geprägt. *„Für die Betreuung der Studierenden ist neben der am PHI geleisteten Studienberatung ein Mentorenprogramm etabliert, welches für den Master-Studiengang zu erweitern ist.“* (Band I, S. 43, 49, 54, 60, 66). Für das Fach Mathematik geben die Dokumente auch noch darüber hinaus gehende Auskünfte. Demnach stehen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentrum für Lehrerbildung (ZLB), die Studiengangsverantwortlichen und Studienfachberaterinnen und -berater sowie das Prüfungsamt der Fakultät und diejenigen Studierendenbüros zur Verfügung, deren Fakultäten an der Lehramtsausbildung beteiligt sind (Band I, S. 69). *„Für die Betreuung der Studierenden wurden neben der an der Fakultät für Mathematik geleisteten speziellen Studienberatung für Lehramtsstudierende Tutorensprechzeiten sowie Unterstützungsangebote der Fachschaft Mathematik eingerichtet. So gibt es in jedem Semester fest verankerte Zeiten für einen Mathesupport von Studierenden für Studierende.“* (Band I, S. 75).

Ein Anspruch auf Studienfachberatung wird den Studierenden durch § 9 SPO zugewiesen. Diese Norm enthält auch eine Aufzählung von Fallbeispielen, in denen solche Beratungen als besonders zweckmäßig angesehen werden, bspw. bei der Wahl der Studienschwerpunkte, bei Überschreitung der Regelstudienzeit, zur Planung eines Auslandsstudiums usw.

Aus der Auflistung der Bewerber/-innen- und Annahmehzahl, die zu jedem Studiengang beigefügt wurde (Band II, S. 656, 660, 661) kann – trotz Schwankungen – ein hohes Interesse an allen Studienprogrammen abgelesen werden. Aus den zunächst unvollständigen Angaben über den Verlauf der Immatrikulationszahlen (Band II, S. 657) konnte aufgrund steigender Studierendenzahlen mit teils starker Überschreitung der Regelstudienzeit auf nicht ideale Studienbedingungen geschlossen werden. Die dazu befragten Studierenden bestätigten einen solchen Verdacht jedoch nicht. Sie äußerten sich grundsätzlich zufrieden mit den Studienbedingungen. Die vorgenommenen Änderungen an den Curricula, die teilweise auch auf studentische Rückmeldungen zurückzuführen seien, führen auch ihrer Ansicht nach zu Verbesserungen. Außerdem reicht die Hochschule weitere Evaluationsdokumente und zum Verbleib der Absolventen/-innen nach, aus denen entsprechende Schlüsse gezogen werden konnten.

Ein großer Teil der Hörsäle, Seminarräume und zentralen Einrichtungen ist barrierefrei erreichbar. Lehrveranstaltungen werden dessen ungeachtet umgeplant, falls dies aufgrund eingeschränkter Mobilität von Studierenden erforderlich ist (Band I, S. 70).

Besonders hervorzuheben ist das sehr weitreichende Engagement der Universität und ihrer Familienbeauftragten zur Unterstützung von Studierenden mit Kindern. Hierfür seien ein Familienpass, ein Familienstipendium, eine Campus-KiTa, mehrere Spiel-/Arbeitszimmer (Band

0, S. 18) und die zu Informationszwecken eingerichtete Webseite beispielhaft genannt. Die Maßnahmen sind sowohl in ihrer Breite als auch in der Qualität der Umsetzung ein besonderes Merkmal der Universität Magdeburg. Sie werden von der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten unterstützt.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge erscheint hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung noch als gesichert.

Gleichwohl stellte die Gutachtergruppe fest, dass die Personalausstattung generell knapp bemessen erscheint und auch Zweifel an einer zukünftig besseren Entwicklung nicht ausgeräumt werden konnten. Besonders im Fach Deutsch erscheint die Personaldecke derzeit dünn. Eine Juniorprofessur konnte nicht gehalten werden und bislang ist nicht ersichtlich, wie die Lücke gefüllt wird. Für Ethik für Sozialkunde fehlt jeweils eine Professur für Fachdidaktik, sie wird derzeit nur durch einen Lehrauftrag gedeckt. Im Fach Sozialkunde beklagte die Gutachtergruppe, dass Grundlagen der politischen Theorie und des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ausgebildet werden, auch, weil die dafür nötigen Ressourcen nicht vorhanden sind. Im Bereich der Sportdidaktik fiel auf, dass die dafür passende Professur extrem stark ausgelastet sein muss. Die Arbeitsbelastung der Professorinnen und Professoren wurde als recht hoch bezeichnet und sei ohne Lehraufträge und wissenschaftliche Mitarbeiter//innen nicht zu stemmen.

Schließlich erschienen die wissenschaftlichen Dimensionen der Fachdidaktiken der Gutachtergruppe eher schwach ausgeprägt. Die im Konzept deutlich sichtbare Praxisorientierung der Studienprogramme wird von der Gutachtergruppe nicht als äquivalent dazu angesehen, auch wenn die Studierenden den Praxisbezug in ihrem Studium besonders schätzen.

Eine Auflistung des gesamten am Studiengang beteiligten Lehrpersonals und die CV aller Dozentinnen und Dozenten von tragender Bedeutung wurden den Unterlagen in einem besonderen Band beigefügt (Band 2.0, S. 35 ff), der auch in anderen Akkreditierungsverfahren aus demselben Cluster zum Einsatz kam. In diesem Band waren auch Kapazitätsberechnungen und Modellstudienpläne enthalten, die sich über mehr als 150 Seiten erstreckten (Band 2.0, S. 225-383). Eine derartige Datenfülle sprengt den Rahmen, der im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens über die Akkreditierungsfähigkeit „zweiter Fächer“ von Lehramtsstudiengängen vernünftig geleistet werden kann. Deshalb kann hier nur festgehalten werden, dass sich die Hochschule über die Zuordnung der Lehrleistung und die benötigte Kapazität die notwendigen Gedanken macht und dokumentiert.

Die Unterlagen erwähnen das Fort- und Weiterbildungsangebot für die Lehrenden und forschenden Professorinnen und Professoren (in stets gleichem Wortlaut; Band I, S. 42, 54, 60, 66). Hierfür besteht eine Zusammenarbeit mit der MLU Halle-Wittenberg, von der jährliche Ethiklehrertag ausgerichtet wird.

Die qualitative und quantitative sächliche und räumliche Ausstattung der Studiengänge wurde jeweils fachspezifisch und unterschiedlich ausführlich in den Unterlagen dargestellt (Band I, S. 8, 40, 68-69, 123), für das Fach Sozialkunde fehlte die Darstellung. Insbesondere für

das Unterrichtsfach Sport sind weitere Ausstattungsmerkmale als Räumlichkeiten, PC, Media-Equipment und Bibliotheksumfang zu verzeichnen. Für dieses Fach stehen eine Laborsporthalle, eine Spielsporthalle und eine Volleyballanlage sowie angemietete Sportstätten (Schwimmhalle, Sportplatz, Leichtathletikhalle) zur Verfügung (Band I, S. 123). Zudem wird ein Lehr- und Lernlabor eingerichtet, das auch über Messplätze zur Erprobung leistungsdiagnostischer Verfahren verfügen wird. Die einzelnen Geräte und Anlagen des Labors sind aufgeführt.

Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriff auf alle an der Hochschule allgemein verfügbaren Räumlichkeiten und sämtliche für Studierende vorgehaltene Ausstattung. Die zentrale Campusbibliothek ist in einem modernen Gebäude untergebracht. Die Öffnungszeiten werden in Prüfungsphasen erweitert. Ergänzend kann der Bestand aus der Hochschulbibliothek der Hochschule Magdeburg-Stendal genutzt werden.

Die räumliche und sächliche Ausstattung entspricht somit insgesamt den üblichen Anforderungen an eine moderne Hochschule.

1.5 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Studierbarkeit und der notwendigen Kapazität erfolgen fakultätsübergreifende Vereinbarungen, die auch schriftlich fixiert werden. Die grundlegende Konzeption basiert dabei auf Zielvereinbarungen mit dem zuständigen Ministerium, in denen auch konkrete Maßnahmen festgelegt werden.

Grundlage für die Erhebungen ist die Satzung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre (SQSL), die den Unterlagen beigelegt war. Sie erwähnt interne und externe Evaluationsverfahren (§ 3 SQSL), darunter auch die studentische Lehrevaluation (§ 4 SQSL). Für deren Durchführung und Auswertung sind die Studien- bzw. Prodekanin oder der Studien- bzw. Prodekan (§ 4 II SQSL) zuständig. Sie müssen den Lehrenden die Ergebnisse zur Verfügung stellen, und zwar rechtzeitig, damit noch in der Lehrveranstaltungszeit eine Auswertung erfolgen kann (§§ 5 I, 4 VII SQSL). Zudem wurde ein Sachgebiet „Qualitätssicherung“ im Studiendezernat der Universität eingerichtet.

An den Regelungen und den vorgefundenen Dokumenten kritisierte die Gutachtergruppe, dass bislang offenbar keine Workload-Erhebung stattgefunden hat. Lediglich aus den vorgelegten Statistiken zur Einhaltung der Regelstudienzeit lassen sich Vermutungen zur Arbeitsbelastung ableiten, die jedoch ohne gleichzeitigen Blick auf die Gründe der Überschreitung wertlos sind. Auf Grundlage der Dokumente entstand der Eindruck, dass es außer Lehrveranstaltungsevaluationen keine (akkreditierungsrelevanten) Maßnahmen zur Qualitätssicherung gebe. Dies verwunderte die Gutachtergruppe besonders angesichts der Bestrebungen, ein Systemakkreditierungsverfahren zu durchlaufen. Wenngleich einige Informationen (z.B. zum Verbleib der Absolventen//innen-V) nachgeliefert wurden, erschien der Gutachtergruppe das Qualitätsmanagement der Hochschule nicht adäquat aufgebaut, da es weder bislang alle relevanten Informationen erzeugt, noch die bestehenden Entwicklungen moderiert oder erläutert und offenbar auch nicht dafür sorgt, dass die Studierenden Rückmeldungen der Ergebnisse erhalten. Dies wurde auch von den dazu befragten Studierenden angemerkt. Bei

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

einem der Fächer wurde darüber hinaus explizit die mangelnde Mitwirkungsmöglichkeit durch die (kleine Auswahl der) Studierenden erwähnt.

Daher empfiehlt die Gutachtergruppe nachdrücklich den Aufbau eines wirksamen Qualitätsmanagements. Es soll zentrale Punkte der Studienqualität erheben, auswerten und die Ergebnisse rückkoppeln. Dazu zählen insbesondere die Erhebung der Arbeitsbelastung und der Abgleich mit der vorgesehenen Arbeitsbelastung. Diese Aufgaben, Instrumente und Zuständigkeiten sollten auch in der SSQL geregelt sein. Neben Qualitätssicherung und -verbesserung der Lehre sollten auch weitere Elemente der Studienqualität Eingang in die (studentischen) Evaluationen finden. Schließlich sollten Befragungen der Absolventen/-innen Hinweise auf die Eignung der (Teil-)Studiengangskonzepte geben und den Rückschluss erlauben, ob durch die vorgesehenen Strukturen die Studiengangsziele erreicht werden können. Darüber hinaus kann auch eine Evaluation der Lehrenden wertvolle Hinweise auf die Studienqualität erzeugen.

2. Beruf und Bildung (B.Sc.)

2.1 Zweites Unterrichtsfach Deutsch

2.1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Universität nennt in den Antragsdokumenten die Qualifikationsziele des Studiengangs Beruf und Bildung, dessen Curriculum in Abhängigkeit von der Wahl des sogenannten ersten Faches in den Profilen Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik sowie Ökonomische und Technische Bildung unterschiedlich ausgestaltet wurde.

Da es in diesem Verfahren nur um die Bewertung der sogenannten zweiten Fächer geht, muss der Blick auf die Qualifikationsziele gerichtet werden, die jeweils spezifisch diesem zweiten Fach zuzuordnen sind. Der SPOBa wurde zu diesem ein Anhang beigefügt, sodass neben den fachübergreifenden Kompetenzen (aus § 2 SPOBa) studienfachspezifische Ziele dieser Anlage entnommen werden können. Dabei äußert sich § 2 SPOBa recht ausführlich zu den wissenschaftlichen Befähigungen, es wird die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erwähnt und es werden Facetten der Persönlichkeitsentwicklung erläutert. Ein eigener Absatz (§ 2 III SPOBa) zählt beruflichen Einsatzmöglichkeiten auf, für die Studierende befähigt sein sollen, wenn sie das Studium erfolgreich abschließen.

Aus der Anlage zur SPOBa (Band II, S. 90) werden folgende fachspezifischen Ziele ersichtlich, die jedoch nicht nach den unterschiedlichen Profilen differenzieren:

„Das Studium vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Die Studierenden sollen Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und kritisch anwenden lernen. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile haben in Magdeburg eine kulturwissenschaftliche Ausrichtung. Insoweit werden die Gegenstände des Faches, also die deutsche Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen, als Medien kultureller Selbstreflexion aufgefasst und unter anderem im Hinblick auf ihre Funktion in kulturellen Handlungs- und Reflexionsfeldern betrachtet. Die im Rahmen des BA-Studiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und den Ausbau zu einem vollwertigen Zweifach. Im Masterstudium werden neben weiteren fachwissenschaftlichen Anteilen dann die erforderlichen fachdidaktischen Grundlagen vermittelt.

An konkreten Qualifikationszielen im Sinne des Kriteriums 2.1 Drs. AR 85/2010² seien hier aufgeführt:

- *Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über ausbaufähiges Grundlagenwissen und entspre-*

² Eine Aktualisierung auf die insoweit gleichlautenden Regeln aus Drs. AR 20/2013 oder die zukünftig geltenden Kriterien nach § 11 der Musterrechtsverordnung gem. Art. 4 I-IV Studienakkreditierungsstaatsvertrag, die im Zeitpunkt der Begehung allerdings noch unveröffentlicht war.

chenden Grundfertigkeiten.

- *In den Fachgebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sind sie mit zentralen Fragestellungen und den fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut.*
- *Neue fachliche Themen können sie sich selbständig erarbeiten.*
- *Indem das Germanistikstudium immer auch eine kritische Reflexion über die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Formen und Inhalte einbezieht, befähigt der Studiengang zu zivilgesellschaftlichem Engagement.*

Im Hinblick auf überfachliche Kompetenzen trägt der Studiengang durch den hohen Anteil kritischer Reflexionen über sprachliche, literarische und mediale Formen und Inhalte zur Persönlichkeitsentwicklung bei.“

Diese Formulierungen illustrieren die im Kapitel 1.1 aufgezählten Kritikpunkte plastisch.

Die unterschiedlichen Profile, die sich aus § 7 SPOBa ergeben und sich auch in einem deutlich unterschiedlichen Studienaufbau manifestieren, lassen sich mangels differenzierter Darstellung nicht auf unterschiedliche fachspezifische Beschreibungen der Qualifikationsziele der Ordnung zurückführen.

Diese Erklärungslücke kann allerdings teilweise durch die Ergänzungen in der Antragsdokumentation gefüllt werden. Dort treten gegenüber den Profilen Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik bei den Zielbeschreibungen „Ökonomische Bildung“ und „Technische Bildung“ weitere Ziele in Erscheinung: „*Absolventeninnen und Absolventen verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche auszuwerten.*“, Kenntnisse der Mediävistik werden nur dort erwähnt und nur dort wird „*das Feld der Fachdidaktik ... mit anschlussfähigem Orientierungswissen*“ zusätzlich aufgeführt (Band I. S 15). Damit können die umfangreicheren Curricula der beiden letztgenannten Profile begründet werden. Neben einem weiteren Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 ECTS-Punkten wurden nämlich die Pflichtmodule „Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literaturwissenschaft“ sowie „Fachdidaktik“ ergänzt. Deshalb sollten die Zielbeschreibungen in § 7 SPOBa ebenfalls nach den Profilen differenziert formuliert werden.

Insgesamt stellt die Gutachtergruppe fest, dass ein erhebliches Maß an Wissen vermittelt wird, das neben der erforderlichen Tiefe auch recht breit aufgefächert ist bzw. sich bei Wahl des entsprechenden Profils breit auffächern lässt.

2.1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Wie im vorangegangenen Kapitel bereits angesprochen, unterscheiden sich Konzeption und Inhalt des Studiengangs nach Wahl eines von vier möglichen Profilschwerpunkten gemäß § 7 SPOBa. Während bei den Profilen Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik nur 40 ECTS-Punkte auf das Fach Deutsch entfallen, bieten die Profile Ökonomische Bildung und Technische Bildung Module im Umfang von 85 ECTS-Punkten an, von denen allerdings nur 65 ge-

wählt werden. Das Curriculum ist gegenüber dem erstgenannten Profil um drei Wahlpflichtmodule á 10 ECTS-Punkte und zwei weitere Pflichtmodule ergänzt. In den zugehörigen Modulbeschreibungen sind fälschlicherweise sämtliche weiteren Module als Pflichtmodule gekennzeichnet, was zu erheblicher Verwirrung führen kann. Der Fehler sollte deshalb behoben werden.

Insgesamt ist das Curriculum dem Fach Deutsch angemessen und geeignet, die in den Zielbeschreibungen aufgezählten Befähigungen zu erzielen.

Zudem lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Beruf und Bildung (B.Sc.) die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene erfüllt. Aufbauend auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen verbreitert und vertieft, und die Studierenden lernen die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches kennen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Wissen selbstständig zu vertiefen und weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Insbesondere durch die Praxisorientierung des Studiums und die professionspraktischen Studien werden in angemessenem Umfang instrumentale und systemische Kompetenzen vermittelt. Das Curriculum berücksichtigt hierbei auch gesellschaftliche und ethische Zusammenhänge. Kommunikative Kompetenzen werden durch den hohen Anteil seminaristischer Lehre sowie durch die schulpraktischen Übungen vermittelt.

2.1.3 Studierbarkeit

Besonderheiten gegenüber den im Kapitel 1.3 bereits dargestellten Bedingungen der Studierbarkeit hat die Gutachtergruppe nicht festgestellt. Die Studienstruktur erschien lediglich etwas unübersichtlich, u.a. auch, weil die Modulbeschreibungen die Wahlpflichtmodule nicht als solche kennzeichnen, sondern sie als Pflichtmodule bezeichnen. Hinsichtlich dieser Wahlpflichtmodule ist bemerkenswert, dass sie nicht an derselben Stelle im Curriculum alternativ vorgesehen sind, sondern je nach Modul im dritten Semester (Module MGerm 3 und MGerm 10) oder vierten Semester (Modul MGerm 7) starten und dann je Semester 4, 6 oder 10 ECTS-Punkte umfassen. Dadurch kann je nach Art des Moduls die Arbeitsbelastung pro Semester um bis zu sechs ECTS-Punkte differieren, was starke Auswirkungen auf die Strukturierung des übrigen Curriculums nach sich ziehen muss. Ein Angebot aller Wahlpflichtmodule möglichst zur selben Zeit, zumindest aber im selben Zuschnitt würde die Strukturierung erheblich erleichtern und die Studierbarkeit verbessern.

2.1.4 Ausstattung

Eine ausführliche Darstellung der fachspezifischen Ausstattungsmerkmale ist in den Unterlagen beigefügt. Hierbei wird insbesondere die personelle Situation ausführlich geschildert. Die Ausrichtungen der drei W-Professuren werden erläutert (Band I, S. 6, 7). Die Situation stellt sich nach Ansicht der Gutachtergruppe dennoch vor allem für dieses Fach nicht als befriedigend dar. Hierfür verweist der Bericht auf Kapitel 1.4.

2.1.5 Qualitätssicherung

Hierfür verweist der Bericht auf Kapitel 1.5

2.2 Zweites Unterrichtsfach Ethik

2.2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die auf das zweite Unterrichtsfach Ethik bezogenen Qualifikationsziele finden sich im Anhang zur SPO des Bachelorprogramms. Sie nehmen ebenso wie im Fach Deutsch und allen anderen Fächern keine Differenzierung nach den unterschiedlichen Profilen vor, was deren Existenz für alle zweiten Fächer in Frage stellt.

„Die Ausbildung im Unterrichtsfach Ethik soll eine gründliche Kenntnis der Grundlagen der Ethik und der praktischen Philosophie sowie angrenzender Gebiete und Kenntnisse in der theoretischen Philosophie vermitteln. Ziel ist die Einsicht in die philosophischen Grundlagen der Ethik und ein Verständnis für die Probleme der angewandten Ethik. Dabei sind interdisziplinäre Bezüge und die besonderen ethischen Probleme der beruflichen Fachrichtung zu beachten. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.“ (Band II, S. 93).

Zur Zielorientierung dieser Formulierungen verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.1.

2.2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Analog zu den unterschiedlichen Profilbildungen für das zweite Fach Deutsch (unter 2.1.2 beschrieben), wurden auch hier zwei unterschiedlich umfangreiche Curricula gebildet. In beiden Varianten sind die Module Einführung in die „Philosophie und Logik“, „Theoretische Philosophie“, „Praktische Philosophie“ und „Ethik“ enthalten. Sie haben je einen Umfang von zehn ECTS-Punkten. In den Profilrichtungen Ökonomische Bildung und Technische Bildung kommen die Module „Angewandte Ethik“, „Philosophische Vertiefung“ und „Einführung in die Didaktik der Ethik“ zusätzlich zum Einsatz. Mit Ausnahme des Didaktik-Moduls umfassen auch sie jeweils zehn ECTS-Punkte und bilden so das fachbezogene Curriculum mit einem Gesamtumfang von 65 ECTS-Punkten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufs und Bildung (B.Sc.) die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene erfüllt. Aufbauend auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen verbreitert und vertieft, und die Studierenden lernen die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches kennen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr

Wissen selbstständig zu vertiefen und weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Insbesondere durch die Praxisorientierung des Studiums und die professionspraktischen Studien werden in angemessenem Umfang instrumentale und systemische Kompetenzen vermittelt. Das Curriculum berücksichtigt hierbei auch gesellschaftliche und ethische Zusammenhänge. Kommunikative Kompetenzen werden durch den hohen Anteil seminaristischer Lehre sowie durch die schulpraktischen Übungen vermittelt. Somit leistet das Institut für Philosophie, trotz vergleichsweise geringer Personalkapazitäten, eine substantielle Ausbildung.

2.2.3 Studierbarkeit

Da in den Profilvarianten mit dem umfangreicheren Fach-Curriculum keine Wahlmodule vorgesehen sind, wie es beim Fach Deutsch der Fall ist, stellt sich die oben (Kapitel 2.1.3) erläuterte Problematik für die Studierbarkeit hier nicht. Dies gilt auch für alle anderen zweiten Fächer dieses Clusters.

In fünf der maximal sieben Module *„werden dabei jeweils mindestens zwei Leistungsnachweise (4 CP & 6 CP) eingebracht, die in der Regel durch schriftliche Arbeiten ... und mündliche Prüfungen bewertet werden“* (Band I, S. 48). Diese Regelung läuft dem Sinn einer modulumfangreichen Prüfung zuwider und stellt auch ein Element erschwerter Studierbarkeit dar, weil die Anzahl der Prüfungsereignisse anwächst. Da verschiedene Prüfungsformen eingesetzt werden und die Module insgesamt auch recht umfangreich zugeschnitten sind, kann das akzeptiert werden, wenn die Anzahl der Prüfungsereignisse nicht über zwei hinausgeht.

Weitere Besonderheiten hinsichtlich der Studierbarkeit sind nicht festzustellen. Deshalb verweist der Bericht auf das allgemeine Kapitel 1.3.

2.2.4 Ausstattung

Die fachspezifischen Ausstattungsmerkmale sind in den Unterlagen ebenfalls hinreichend genau dargestellt (Band I, S. 39). Zwar sind drei Professuren (für Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie sowie Kulturphilosophie, philosophische Anthropologie und Technikphilosophie) sowie eine Juniorprofessur für Neurophilosophie besetzt. Eine Professur für Fachdidaktik wäre in den Augen der Gutachter im Fach Ethik ebenso empfehlenswert, wie in der Sozialkunde. Die dazu vorgesehene Vertretung durch einen Lehrauftrag vermag diesen Bereich nicht befriedigend abzudecken. Innovativ wäre die Einrichtung einer gemeinsamen Professur für Fachdidaktik der Fächer Sozialkunde und Ethik.

Im Übrigen verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

2.2.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.5.

2.3 Zweites Unterrichtsfach Mathematik

2.3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die studienfachspezifischen Ziele für das Unterrichtsfach Mathematik beschreibt die Anlage zur SPOBa wie folgt:

„Im Studium des Unterrichtsfachs werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für technikwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch Fach- und Führungstätigkeiten in der Berufsbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.“ (Band II, S. 96).

In den Antragsdokumenten wurden die Ziele des Programms wesentlich differenzierter dargestellt (Band I, S. 71, 72 bzw. 76, 77). Dabei unterschieden sich die Programmziele deutlich je nach Profilbildung. Hier ist die unterschiedliche Konzeption der Curricula für beide Profilgruppen (Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik gegenüber Ökonomischer und Technischer Bildung) plausibel auf diese unterschiedlichen Lernziele zurückzuführen.

Die Einschätzungen unter Kapitel 1.1 treffen demgemäß nur eingeschränkt auf die Formulierungen zum zweiten Fach Mathematik zu: soweit sie dort Kritik an wenig differenzierter und kompetenzorientierter Beschreibung übt, trifft sie auf dieses Programm am wenigsten zu. Auch die Abgrenzung zum Masterniveau tritt deutlich hervor, so dass allein die Lektüre dieser Zielbeschreibungen Klarheit über die angezielten Befähigungen der Absolventen/-innen verschafft. Einige wesentliche Merkmale der facettenreich dargestellten Qualifikationen sollten auch in die Unterlagen zum Studiengang übernommen werden.

2.3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Konzeption sieht für das zweite Fach Mathematik im Fall der Profile Ingenieurpädagogik und Wirtschaftspädagogik 40 ECTS-Punkte und im Fall der Profile Ökonomische und Technische Bildung 65 ECTS-Punkte vor. Beide Curricula umfassen zwar Module mit den Bezeichnungen „Analysis“, „Lineare Algebra“ sowie „Geschichte und Grundlagen der Mathematik/Proseminar“, dennoch sind auch diese Module für jedes der Profile unterschiedlich zugeschnitten. Es bestehen eigene Modulbeschreibungen für jedes der gleichnamigen Module. Dabei lässt sich anhand der einzelnen Modulbeschreibung nicht erkennen, für welches der vier Profile des Bachelorprogramms Beruf und Bildung es eingesetzt werden kann. Dieser Umstand erschwert das Verständnis der Programme erheblich. Aus jeder Modulbeschreibung sollte klar hervorgehen, für welches Programm oder welche Profilrichtung das Modul Einsatz findet.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die weiteren Module für die Profile Ökonomische und Technische Bildung, namentlich „Numerik“, „Stochastik“ und „Fachdidaktik Mathematik“ sowie ein Wahlpflichtmodul nicht nur die fehlenden 25 ECTS-Punkte verkörpern, sondern auch die erweiterten Studienfach-Zielbeschreibungen ausfüllen können. Die Gutachtergruppe

merkte aber auch an, dass die Modulbeschreibungen deutlich die Handschrift der jeweils verantwortlichen Lehrpersonen tragen und dabei wenig IT-Bezug vorgefunden wird. In diesem Bereich wären Aktualisierungen anzuraten. Zudem möchten die Gutachter/-innen empfehlen, die Numerik aus dem Pflichtbereich zu streichen und stattdessen ein zweites Wahlpflichtmodul einzuführen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufs und Bildung (B.Sc.) die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene erfüllt. Aufbauend auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen verbreitert und vertieft, und die Studierenden lernen die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches kennen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Wissen selbstständig zu vertiefen und weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Insbesondere durch die Praxisorientierung des Studiums und die professionspraktischen Studien werden in angemessenem Umfang instrumentale und systemische Kompetenzen vermittelt. Das Curriculum berücksichtigt hierbei auch gesellschaftliche und ethische Zusammenhänge. Kommunikative Kompetenzen werden durch den hohen Anteil seminaristischer Lehre sowie durch die schulpraktischen Übungen vermittelt.

2.3.3 Studierbarkeit

Zu den speziellen Bedingungen der Studierbarkeit des zweiten Faches Mathematik stellte die Gutachtergruppe fest, dass der Studienverlauf deutlich nach den Profilen unterscheidet: Während im umfangreicheren Curriculum der Profile Ökonomische und Technische Bildung das erste Mathematik-Modul bereits im ersten Semester startet, im zweiten die Fachdidaktik hinzukommt und im dritten, vierten usw. weitere Module anknüpfen und aufbauen, beginnt das Modulkonzept in den Profilrichtungen Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik erst im dritten Semester mit dem Modul Analysis I/II. Erst im fünften Semester starten die beiden weiteren Module für dieses Profil. Hier sieht die Gutachtergruppe die deutliche Gefahr, dass Studierende, die sich für dieses Profil entscheiden erst sehr spät im Verlauf ihres Studiums feststellen könnten, dass sie mit Mathematik als zweitem Fach eine unpassende Wahl getroffen haben. Deshalb sollte auch in diesem Profil bereits im ersten Semester ein Mathematik-Modul starten und sich dieser Strang übers gesamte Studium gleichmäßig verteilen.

In den Unterlagen findet sich für das Unterrichtsfach Mathematik eine detailliertere Schilderung solcher Faktoren, die die Studierbarkeit beeinflussen. Bspw. die Erwähnung von Tutorien, Nennung weiterer Anlaufstellen für Ratsuchende in besonderen Studien- und Lebenssituationen und auch zur Barrierefreiheit sowie zur Familienfreundlichkeit (Band I, S. 69, 70). Diese Schilderungen betreffen neben den Masterprogrammen mit dem Fach Mathematik zumindest teilweise auch alle anderen Studienprogramme, weshalb die Erläuterungen an dieser Stelle überraschten. Sie werfen jedoch ein positives Licht auf die Einrichtungen der Universität. Der Eindruck wurde von Studierenden aller Fächerkombinationen vielfach bestätigt.

2.3.4 Ausstattung

Die Fakultät für Mathematik verfügt gegenwärtig über 14 Professuren und 29 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Band I, S. 68). Sie ist damit fachwissenschaftlich gut ausgestattet. Gleiches gilt auch für die IT- und Bibliotheksausstattung, die ebenfalls in wichtigen Eckpunkten dargestellt ist. Erwähnt sind auch besondere Räume wie das Methodikkabinett, ein Besprechungsraum im Institut für Algebra und Geometrie sowie weitere Arbeitsräume (Band I, S. 68, 69). Insgesamt erscheint die Ausstattung hier angemessen und auch für die Zukunft hinreichend gesichert.

2.3.5 Qualitätssicherung

Ebenso wie zur Studierbarkeit finden sich im fachspezifischen Kapitel besondere Angaben zur Qualitätssicherung, die sich bei näherer Betrachtung teils als allgemeingültige Schilderungen herausstellen. Deshalb kann und muss dennoch auf die Ausführungen im Kapitel 1.5 verwiesen werden. Erwähnenswert ist jedoch ein spezielles Studierendenbüro der Fakultät Mathematik, das sich durch koordinierenden Einsatz besonders um ein überschneidungsfreies Lehrangebot im Bereich Mathematik sorgt (Band I., S. 69).

2.4 Zweites Unterrichtsfach Sozialkunde

2.4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Im Unterrichtsfach Sozialkunde sind die fachspezifischen Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung sehr kompakt formuliert: *„Das Curriculum ermöglicht die vertiefte Beschäftigung mit sozialwissenschaftlichen Ansätzen und Themen. Die Studierenden sollen im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung befähigt werden, sich mit der Komplexität heutiger Gesellschaftsformationen und Politikprozesse aus politikwissenschaftlichen und soziologischen Perspektiven auseinanderzusetzen.“* (Band II, S. 99)

Diese Zielbeschreibung ist für sich unzulänglich und entspricht nicht den Anforderungen, die an ein Bachelorniveau gerichtet werden müssen. Die Beschreibung steht jedoch nur für ein Fach innerhalb des Studienprogramms. Außerdem enthält der Antragstext deutlich weitergehende Zielbeschreibungen, die jedoch für beide unterschiedliche Profilbildungen trotz ihres Umfangs von etwa 1 ½ DIN A4-Seiten vollständig deckungsgleich ausformuliert wurden.

Mit identischen Zielbeschreibungen ist die unterschiedliche Profilbildung jedoch nicht zu rechtfertigen. Die Verantwortlichen müssen hier – analog zu den anderen Fächer-Zielbeschreibungen – Differenzierungen herausarbeiten und diese in der Prüfungsordnung aufnehmen. In Akkreditierungsunterlagen stiften sie nur sehr begrenzten Nutzen, die richtigen Adressaten sind die Studieninteressierten und Studierenden.

2.4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Konzeption beider Programmgestaltungen fußt auf einem Kern identischer Module. „Einführung in die Sozialwissenschaften“, „Normen und Werte“, „Institution, Organisation, Partizipation“ und „Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft“ sind dabei die vier je 10 ECTS-Punkte umfassenden Module, die in beiden Varianten vorgesehen sind.

Dieses Grundcurriculum wird bei den Profilen Ökonomische und Technische Bildung um die Module „Theorien der Sozialwissenschaften“, „Wandel, Transformation, Soziale Bewegungen“ und „Fachdidaktik Sozialkunde I“ erweitert. Dies sind Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten, wobei der Studien- und Prüfungsplan hierfür fälschlicherweise nur 24 ECTS-Punkte, jedenfalls die fehlerhafte Gesamtsumme 64, nennt (Band II, S. 101).

Die Module passen im Wesentlichen zu den Beschreibungen der Qualifikationsziele der weniger umfangreichen Profilrichtung. Für die um ein knappes Semester umfangreichere Variante fehlt die Rechtfertigung durch erweiterte Qualifikationsziele. Diese müssen ergänzt werden. Am Niveau der Module, der eingesetzten Lehrformen und den Prüfungsmethoden bestanden keine Zweifel, sie passen zum angestrebten Abschlussziel. Inhaltlich sollten im Konzept Themenkreise wie Konfliktlösung, die als klassischer Bestandteil jeder Ausbildung in Sozialkunde angesehen werden kann, ergänzt werden, die als klassischer Bestandteil jeder Ausbildung in Sozialkunde angesehen werden kann. Außerdem soll hier noch einmal auf die allgemeine Feststellung der schwach ausgeprägten Politikdidaktik verwiesen werden, insbesondere im Bereich Unterrichtsforschung. Die Fachdidaktik (sollte) muss unbedingt wissenschaftlich stärker ausgebaut werden. Dies müsste durch eine Professur für Politikdidaktik geschehen ((Das könnte die vorhandene (LfbA-)Stelle Fachdidaktik Sozialkunde sehr gut ergänzen.) Zudem, müssen die Themen wie politisches System der Bundesrepublik Deutschland und politische Theorie explizit im Curriculum verankert werden,

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufs und Bildung (B.Sc.) die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene erfüllt. Aufbauend auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen verbreitert und vertieft, und die Studierenden lernen die wichtigen Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches kennen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Wissen selbstständig zu vertiefen und weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Insbesondere durch die Praxisorientierung des Studiums und die professionspraktischen Studien werden in angemessenem Umfang instrumentale und systemische Kompetenzen vermittelt. Das Curriculum berücksichtigt hierbei auch gesellschaftliche und ethische Zusammenhänge. Kommunikative Kompetenzen werden durch den hohen Anteil seminaristischer Lehre sowie durch die schulpraktischen Übungen vermittelt. Die schulpraktischen Übungen sollten allerdings in die auszubauende Unterrichtsforschung integriert werden.

2.4.3 Studierbarkeit

Analog zum Curriculum des zweiten Fachs Mathematik (Kapitel 2.3.3) beginnt hier das fachspezifische Studium zum zweiten Fach Sozialkunde bei den Profilen Ingenieur- und Wirt-

schaftspädagogik erst zum dritten Semester. Ebenso verhält es sich auch beim Curriculum zum zweiten Fach Deutsch. Genau wie beim Fach Deutsch sieht die Gutachtergruppe im Falle des Faches Sozialkunde den späteren Beginn als weniger problematisch an, weil sie bei den Anforderungen dieser Fächer weniger Potenzial zum Scheitern sieht. Eine gleichmäßigere Verteilung des Curriculums könnte aber auch hier Verbesserungen in der Transparenz der Studienprogramme bringen.

Im Übrigen verweist der Bericht auf die Ausführungen unter 1.3.

2.4.4 Ausstattung

Die fachspezifischen Ausstattungsmerkmale für das zweite Fach Sozialkunde sind in den Antragsunterlagen aufgeführt (Band I, S. 97). Da diese im Fach Sozialkunde durch die personelle Ausstattung geprägt wird, liegt hierin auch der Schwerpunkt der Erläuterungen. Zwar wurden alle Professuren in den am Fach Sozialkunde beteiligten Einrichtungen innerhalb der vorangegangenen drei Jahren neu besetzt, Änderungen in der Ausrichtung waren dabei aber nicht zu verzeichnen. Daher sind keine grundsätzlich abweichenden Merkmale der personellen Ausstattung gegenüber der vorangegangenen Akkreditierung festzustellen. Die Durchführung der Programme erscheint trotz fehlender Politikdidaktik hinreichend gesichert.

2.4.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.5.

2.5 Zweites Unterrichtsfach Sport

2.5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Ausführungen zu den fachspezifischen Studiengangszielen in der Prüfungsordnung sind wiederum wenig gehaltvoll, weil sie kaum erklären, wozu Studierende mit Abschluss des Studiums konkret fachbezogen befähigt sein sollen:

„Das Teilstudium qualifiziert für eine Tätigkeit im vielfältigen Bereich des Berufsbildungswesens, die im Zusammenhang mit dem Theorie- und Praxisfeld Sport steht. Die Studierenden werden mittels spezifischer Sportformen der Gegenwart praktisch und durch eine fachwissenschaftliche Grundausbildung theoretisch auf ihre zukünftige Lehr-, Aus- und Weiterbildungstätigkeit in den Sportbereichen des Berufsbildungswesens vorbereitet.

Es soll die Fähigkeit erworben werden, sich in die beruflichen Aufgaben unter anwendungs-, forschungs- bzw. lehrbezogenen Aspekten selbstständig einzuarbeiten sowie die häufig wechselnden sportbezogenen Anforderungen zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Das Studium für das Unterrichtsfach Sport vermittelt die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein späteres Masterstudium, in dem die für die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlichen Kompetenzen erworben werden kön-

nen.“ (Band II, S. 102)

Ausführlicher und gehaltvoller sind die Angaben der intendierten Lernergebnisse im Antragsband (Band I, S. 124, 125 sowie 128, 129). Trotz identischer Kernmodule weichen die Zielbeschreibungen zu beiden Profilen in diesem zweiten Fach erheblich voneinander ab. Diese sollte harmonisiert und – analog zu anderen fächerspezifischen Zielbeschreibungen – auch in der Prüfungsordnung veröffentlicht werden.

Die Zielbeschreibungen als solche können dem Anspruch an ein Bachelorniveau und die dazu bestehenden Vorgaben gerecht werden.

2.5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Fünf Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten bilden das Kerncurriculum dieses Teilfach-Studiums. Es sind die Module „Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen“, „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ und „Trainingswissenschaftliche Grundlagen“ sowie „Theorie und Praxis der Sportarten“ (Teile I und II).

Für die beiden umfangreicheren Profile, in denen fächerspezifische Module im Umfang von 65 ECTS-Punkten vorgesehen sind, kommen drei Module hinzu. „Bewegungswissenschaftliche Grundlagen“, „Wissenschaftliches Arbeit in der Sportwissenschaft“ und „Sportdidaktik I“ ergänzen das Curriculum um weitere 25 ECTS-Punkte.

Insgesamt macht das Curriculum einen geeigneten Eindruck, die beschriebenen fachspezifischen Studiengangsziele zu erreichen. Allerdings ist es auch sehr traditionell und wenig innovativ konzipiert. Die Verantwortlichen könnten das Programm in dieser Hinsicht überarbeiten und zeitgemäß anpassen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufs und Bildung (B.Sc.) die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene erfüllt. Aufbauend auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen verbreitert und vertieft, und die Studierenden lernen die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches kennen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Wissen selbstständig zu vertiefen und weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Insbesondere durch die Praxisorientierung des Studiums und die professionspraktischen Studien werden in angemessenem Umfang instrumentale und systemische Kompetenzen vermittelt. Das Curriculum berücksichtigt hierbei auch gesellschaftliche und ethische Zusammenhänge. Kommunikative Kompetenzen werden durch den hohen Anteil seminaristischer Lehre sowie durch die schulpraktischen Übungen vermittelt.

2.5.3 Studierbarkeit

Die Facetten der Studierbarkeit unterscheiden sich nicht grundlegend von denen anderer zweiter Fächer. Ein Umstand tritt allerdings deutlich hervor: Im Fach Sport absolvieren Bachelor- und Masterstudierende in einige Modulen gemeinsam, ohne dass dies in den Modul-

beschreibungen erwähnt wird. Nach Auskunft der Universität treffe dies allerdings nur in der Sportpraxis zu. Im Masterprogramm werde eine weitere Sportart von den Studierenden gefordert, so dass eine Differenzierung der Programme möglich sei. Aus der Sicht der Gutachtergruppe können Studierende aus dem BA- und MA-Studiengang allerdings nicht gemeinsam sportpraktische Lehrveranstaltungen besuchen, denn beide Studierendengruppen haben unterschiedliche Ausgangsniveaus. Es wurde der Eindruck erweckt, dass diese Organisation einem Personalmangel und evtl. auch Studierendenmangel geschuldet ist.

2.5.4 Ausstattung

Wie im Kapitel 1.4 bereits erwähnt, wurden die Ausstattungsmerkmale für das Unterrichtsfach Sport in den Unterlagen unter Hinweis auf zahlreiche Geräte und Anlagen dargestellt (Band I, S. 122). Hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung bestehen keine Bedenken, dass der Teilstudiengang durchgeführt werden kann.

Die Erläuterung der personellen Ausstattung finden sich teilweise im Kapitel der Qualitätssicherung und in den Anlagen, denen sämtliche CV beigefügt wurden (Band I, S. 123, Band II, S. 35 ff.). Aus den Unterlagen geht jedoch nicht der Personalschlüssel hervor, der für die Durchführung der Bachelor-Varianten und der drei Masterprogramme zugrunde liegt. Sportdidaktik und Sportpädagogik sind im Lehrpersonal nicht ersichtlich. Die Universität muss verdeutlichen, durch wen diese Bereiche adäquat vertreten werden.

2.5.5 Qualitätssicherung

In den kurzen fachspezifischen Ausführungen zur Qualitätssicherung wurde die Entwicklung des Programms im Laufe des zurückliegenden Akkreditierungszeitraums geschildert. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Allerdings merkten Studierende an, dass ihnen die Ergebnisse und Auswirkungen von Evaluationen nicht rückgekoppelt worden seien. Anhand der Antragsunterlagen kann diese Behauptung nicht widerlegt werden, da auch dort keine Gründe für die Konzeptänderungen aufgeführt, sondern lediglich Sachverhalte aufgezählt wurden.

Im Übrigen verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

3. Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

3.1 Zweites Unterrichtsfach Deutsch

3.1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele sämtlicher – der Bezeichnung nach unterschiedlichen – Masterprogramme können unter einem gemeinsamen Kapitel zu den Qualifikationszielen dargestellt werden. In den beiden Programmen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen ist lediglich der Begriff „Mediävistik“ ergänzt. Außerdem unterscheiden sich die Beschreibungen an den Stellen, wo die Darstellung intendierter Lernergebnisse auf die Nennung der Schulform zurückgreift, die sich bereits aus der Studiengangsbezeichnung ergibt. Im Übrigen sind die Zielbeschreibungen aller Masterprogramme untereinander identisch (vgl. jeweils Anlage zur Prüfungsordnung im Band II, S. 132, 168, 205). Im Antragstext wurden diese Beschreibungen nicht weiter erläutert, sondern nur einkopiert (Band I, S. 21, 27, 32).

Auf der Grundlage praktisch deckungsgleicher Zielformulierungen leuchtet die Entwicklung unterschiedlicher Konzeptionen für das Lehramt an verschiedenen Schulformen nicht ein. Zwar ist klar, dass die Befähigungen bspw. einer Lehrkraft für das Fach Deutsch an einer Berufsschule etwas anders geartet sein sollten als an die einer Lehrkraft an einem Gymnasium oder einer Sekundarschule. Worin genau die Unterschiede bestehen, sollte sich aber gerade aus einer kompetenzorientierten Beschreibung der Lernergebnisse ergeben.

Die Zielbeschreibungen müssen sich zudem signifikant von denen des Bachelorniveaus unterscheiden. Werden sämtliche in den Prüfungsordnungen genannten Qualifikationsziele zwischen Bachelor (der Profilrichtungen Ökonomische und Technische Bildung) mit denen der Master aufeinander projiziert, bleibt als Zuwachs bei den Masterprogrammen lediglich die Kenntnisvertiefung durch eigene Arbeitsproben und die Anwendungsfähigkeit fachlichen Wissens bzw. im Feld der Fachdidaktik „anschlussfähiges Orientierungswissen“ auf die jeweils in der Studiengangsbezeichnung enthaltene Schulform. Im Übrigen sind die Master-Zielbeschreibungen also nicht nur untereinander, sondern auch mit denen der erwähnten Bachelorvariante deckungsgleich. Anschlussfähiges Orientierungswissen ist dabei nicht das, was im Kerngebiet eines Faches von Masterabsolventen/-innen erwartet werden sollte und Fachdidaktik zählt ohne Zweifel zum Kernbereich eines Lehramtsstudiums.

Die Abschlussniveaus und die Ausrichtungen der verschiedenen Masterprogramme werden durch diese Darstellungen nicht hinreichend deutlich. Sie müssen differenzierter ausformuliert werden. Ziele, deren Erreichen durch den Bachelorabschluss bereits nachgewiesen wurde, benötigen keinen weiteren Studienabschnitt und sollten deshalb nicht erneut genannt werden. Dagegen sollten überfachliche und fachliche Schlüsselqualifikationen in den unterschiedlich ausgerichteten Masterprogrammen trennschärfer herausgearbeitet werden, denn damit kann die unterschiedliche Ausgestaltung der Curricula auf Masterniveau begründet werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

3.1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Die Konzeptionen der Programme unterscheiden sich sichtbar voneinander.

Für das Studium Lehramt an berufsbildenden Schulen beinhaltet das Curriculum für das Zweifach Deutsch 40 ECTS-Punkte. Davon entfallen 25 auf fachwissenschaftliche Module („Literatur und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug“, Angewandte Sprachwissenschaft“, Wahlpflichtbereich“) und 15 auf zwei voneinander abgegrenzte fachdidaktische Module (Band I, S. 23, bzw. § 7 VII Studien- und Prüfungsordner für den Master Lehramt an berufsbildenden Schulen, SPOMabbS).

Beim Studium des Unterrichtsfaches Deutsch im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien sind 33 ECTS-Punkte für dieses zweite Fach vorgesehen. Davon entfallen 15 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen und 18 ECTS-Punkte auf fachdidaktische, darunter 8 auf die fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (Band I, S. 29). Die Darstellung im Antragsband deckt sich indes nicht mit den Regelungen in der Prüfungsordnung (§ 7 VI Studien- und Prüfungsordnung für den Master Lehramt an Gymnasien, SPOMaGym, Band II, S. 148).

Das verkürzte fachbezogene Curriculum gliedert sich bei diesem Masterprogramm in vier Module, von denen drei den gleichen Namen wie im Master für berufsbildende Schulen tragen. Der dort vorgesehene Wahlpflichtbereich entfällt. Die Module haben einen unterschiedlichen Zuschnitt, ungeachtet ihres gleichen Namens und ungeachtet der nahezu identischen Beschreibungen der Qualifikationsziele. Beispielsweise umfasst das Modul „Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug“ hier nur fünf und nicht zehn ECTS-Punkte.

Gleichartige Abweichungen bei der Beschreibung des Konzepts sind auch beim Masterprogramm Lehramt an Sekundarschulen festzustellen. Hier sind für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile im Umfang von insgesamt 28 ECTS-Punkten vorgesehen (Band I, S. 35). Die Beschreibung des Studienaufbaus im Entwurf der Prüfungsordnung steht damit nicht im Einklang (§ 7 VI SPOMaSek, Band II, S. 185).

Die im Anlagenband enthaltenen Modulhandbücher passen bei den beiden letztgenannten Masterprogrammen nur mit der Darstellung im Antragstext zusammen, nicht aber mit den Entwürfen der Prüfungsordnung. Prüfungsordnung und Modulhandbuch müssen miteinander in Einklang gebracht werden.

Der Wahlpflichtbereich im Masterstudiengang für berufsbildende Schulen enthält keine Modulzielbeschreibungen und verweist auf Wahlpflichtmodule, deren Beschreibungen fehlen. Dies muss ergänzt werden.

Abweichend von allen anderen Masterprogrammen aus diesem Cluster ist beim Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen kein Praxissemester vorgesehen. Aus Sicht der beruflichen Praxis erscheint es angemessen, eine solche Praxisphase auch bei diesem Studien-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

gangskonzept zu berücksichtigen. Diese Überlegung steht im Einklang mit der Ansicht des zuständigen Ministeriums. Es handelt sich dabei nicht um ein Spezifikum des Unterrichtsfachs Deutsch, sondern ist eine allgemeine Feststellung zu diesem Programm.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen der Lehramtsmasterstudiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Masterebene erfüllt. Das Wissen und Verstehen der Studierenden wird, aufbauend auf dem Bachelor-Niveau, angemessen vertieft und verbreitert. Der Studiengang versetzt die Studierenden in die Lage, die Besonderheiten, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und für den Unterricht zu interpretieren. Instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden vor allem über die praktischen Studienanteile vermittelt, in denen die Studierenden lernen, das Gelernte auf die praktische und selbstständige Unterrichtstätigkeit anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt, sich selbstständig neues Wissen anzueignen.

3.1.3 Studierbarkeit

Die Einführung eines Praxissemesters käme der Studierbarkeit entgegen. Eine umfangreiche Praxisphase ermöglicht vertiefte Kompetenzen im Bereich, erlangtes Wissen „über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen ... auf den Unterricht in verschiedenen Klassenstufen“ der jeweiligen Schulform anwenden zu können, wie es die Zielbeschreibungen der Programme formulieren.

Im Übrigen verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.3.

3.1.4 Ausstattung

Zur Ausstattung der Studiengänge verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.4 und die fachspezifischen Ergänzungen im Kapitel 2.1.4.

3.1.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

3.2 Zweites Unterrichtsfach Ethik

3.2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

*„Ziel der Ausbildung in einem Hauptfach-Studium der Philosophie bzw. Ethik ist es, umfassende und vertiefte Kenntnisse der Ethik und Praktischen Philosophie sowie der angrenzenden Gebiete und in der Theoretischen Philosophie zu vermitteln“ (Band I, S. 50/56/62).
Dadurch sollen die Masterstudierenden mit dem Unterrichtsfach Ethik die Kompetenz erwer-*

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

ben, *“philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt als fundiertes Verfügungswissen in systematischer und historischer Perspektive umfassend zu analysieren, um daraus ein komplexes Orientierungs- und Metawissen zu generieren“* (ebenda).

„Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Grundlagen der philosophischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und können diese auf die Anforderungen in der didaktischen Vermittlung beziehen. Sie erwerben dazu fachdidaktisches Grundlagenwissen und sind in der Lage, verschiedene didaktische Konzeptionen kritisch zu reflektieren und in begründeter Form auf ihre Anwendbarkeit im Ethikunterricht zu prüfen“ (Band I, S. 50/56/62).

Als berufliche Tätigkeitsfelder wird der Lehrerberuf an der jeweils namensgebenden Schulform erwähnt. Darüber hinaus sollen Studierende auch in der Erwachsenenbildung sowie in der Vermittlung bzw. Mitarbeit in Ethikgremien in Wirtschaft, Verwaltung und Industrie in Frage kommen (vgl. Band I, S. 50/56/62).

Die Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (bzw. zu gesellschaftlichem Engagement) liegt bei der fachlichen Ausrichtung dieses Faches besonders nahe. Wer kommunikative Kompetenzen, wesentliche Einsichten in die philosophischen Grundlagen der Ethik und ein Verständnis für die Probleme der angewandten Ethik erlangt hat, der hat damit auch grundlegende Befähigungen zu gesellschaftlichem Engagement erworben.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird für dieses Teilprogramm wiederum im Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Selbständigkeit, Organisations- und Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Medienkompetenz erblickt.

Über die allgemeinen Anmerkungen zu den Beschreibungen der Qualifikationsziele hinaus (vgl. Kapitel 1.1) gibt es hier keinen Anlass für besondere Anmerkungen. Die intendierten Lernergebnisse werden im Wesentlichen als angemessen bewertet.

3.2.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Analog zum Zweifach Deutsch entfällt auf den Anteil des Faches Ethik im Masterprogramm je nach Schulform ein unterschiedlich großer Anteil: an berufsbildenden Schulen sind es 40 ECTS-Punkte, beim Lehramt an Gymnasien 33 und beim Lehramt an Sekundarschulen 28. In den beiden letztgenannten umfasst es ein Praxissemester. Analog zum Zweifach Deutsch muss auch hier verwundern, dass für praktisch identische Zielbeschreibungen unterschiedliche Curricula mit unterschiedlichen Modulen vorgesehen sind.

Im Einzelnen unterteilt sich das Curriculum im Fach Ethik beim Lehramt für berufliche Schulen in fünf Module, die – jedenfalls nach den Angaben im Modulhandbuch – exklusiv für diesen Studiengang angeboten werden: Neuere Ethik und angewandte Ethik (zu 10 ECTS-Punkten), Politische Philosophie und Rechtsphilosophie/Medizinethik (zu 6 ECTS-Punkten), Philosophiegeschichte und Religion (zu 10 ECTS-Punkten) sowie zwei Didaktik-Module zu 8

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

bzw. 6 ECTS-Punkten.

Bei den weiteren beiden Studiengängen sind nach den Beschreibungen vier identische Module vorgesehen, beim Studiengang Lehramt an Gymnasien ist das Curriculum durch ein zusätzliches Vertiefungsmodul Angewandte Ethik ergänzt. Daraus resultiert die Differenz im Gesamtumfang der ECTS-Punkte für das Unterrichtsfach Ethik. Bei genauer Betrachtung des Modulhandbuchs ergibt sich jedoch der merkwürdige Umstand, dass dieses besondere Modul im Umfang von fünf ECTS-Punkten dem Namen nach Modulteil des Vertiefungsmoduls Ethik an Sekundarschulen ist, ohne dass es dort gesondert kreditiert wird und ohne dass dieses Vertiefungsmodul gegenüber dem Studiengang Lehramt an Gymnasien abweichende Modulziel- und -inhaltsbeschreibungen enthält.

Die übrigen Modulbeschreibungen der gleichnamigen Module sind identisch bis auf die Benennung der Schultypen, für welche die Module vorgesehen sind. Ein Umstand, der zur Unübersichtlichkeit der gesamten Unterlagen erheblich beiträgt und geändert werden sollte.

Wie in den Modulbezeichnungen anklingt, unterteilt sich das Curriculum innerhalb des Faches wieder in Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Eine zugehörige Professur besteht jedoch nicht, weshalb dieser Anteil derzeit nur durch Lehraufträge abgedeckt werden kann. Dies bewertet die Gutachtergruppe als misslich. (Vgl. Ausführungen unter 2.2.4)

Wesentliche Ziele des Teilstudiengangs können mit den vorgesehenen Maßnahmen offenbar erreicht werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen der Lehramtsmasterstudiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Masterebene erfüllt. Das Wissen und Verstehen der Studierenden wird, aufbauend auf dem Bachelor-Niveau, angemessen vertieft und verbreitert. Der Studiengang versetzt die Studierenden in die Lage, die Besonderheiten, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und für den Unterricht zu interpretieren. Instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden vor allem über die praktischen Studienanteile vermittelt, in denen die Studierenden lernen, das Gelernte auf die praktische und selbstständige Unterrichtstätigkeit anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt, sich selbstständig neues Wissen anzueignen.

3.2.3 Studierbarkeit

Die im Kapitel 1.3 erwähnten Brückenmodule finden sich als besonders wichtiges Element guter Studienbedingungen für das Fach Ethik (neben Mathematik und Sport) auch im Modulhandbuch. Dort sind Ziele und Lehrinhalte der Module vollständig beschrieben. Weil für Interessenten schnell klar ist, welches Modul für welchen Bedarf geeignet ist, wird die Auswahl stark erleichtert. Auch die Studienberatung ist der Katalog mit ausformulierten Brückenmodulen ein gut geeignetes Instrumentarium für die Beratungstätigkeit.

Zu den weiteren Elementen der Studierbarkeit verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.3 und die Ergänzung zu den Masterprogrammen im Kapitel 3.1.3.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

3.2.4 Ausstattung

Zur Ausstattung der Studiengänge verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.4 und die fachspezifischen Ergänzungen im Kapitel 2.2.4.

3.2.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

3.3 Zweites Unterrichtsfach Mathematik

3.3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Im Bereich der Mathematik zählt die Universität für die unterschiedlichen Studienprogramme im Detail unterschiedliche Befähigungen und Kompetenzen als intendierte Lernergebnisse auf. Insbesondere bei den beiden Programmen, die ein Praxissemester enthalten (Lehramt an Gymnasien und Sekundarschulen) erwähnen die Zielbeschreibungen die dort zu erlangenden Fähigkeiten. In vielen Bereichen sind die Zielbeschreibungen – aus nachvollziehbaren Gründen – identisch. Soll das Fach unterrichtet werden können, so müssen die dafür nötigen Wissensbestandteile und Kompetenzen in weiten Bereich identisch sein und unterscheiden sich insgesamt nur eher geringfügig für das jeweils zu vermittelnde Niveau an berufsbildenden Schulen, Gymnasien oder Sekundarschulen. Die sich daraus ergebenden geringfügigen Differenzen ergeben sich jedoch nicht aufgrund einer kompetenzorientierten Beschreibung, sondern lediglich durch Rückgriff und Nennung der jeweiligen Schulform. Dem Leser, der konkret erfahren will, was die Anforderungen eines Berufsschullehrers von denen eines Gymnasiallehrers oder eine Lehrerin an einer Sekundarschule unterscheidet, dem helfen Formulierungen wie „schulformspezifische Verbreiterung, Vertiefung und Vernetzung des fachlichen Wissens“ nicht weiter.

Die umfangreichen Stichpunkte der Qualifikationsziele erfassen jedoch ohne Zweifel auch die überfachlichen Bildungsziele „Befähigung zu gesellschaftlichen Engagement“ und „Persönlichkeitsentwicklung“: *„Absolventinnen und Absolventen sollen den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen“* heißt es beispielsweise in einheitlicher Formulierung zu jedem der Masterprogramme (Band I, S. 82/87/92).

Im Übrigen verweist der Bericht zu den allgemeinen Ausführungen über die Qualifikationsziele (Kapitel 1.1).

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

3.3.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Noch einmal sehen die Curricula analog zum Zweifach Deutsch 40, 33, bzw. 28 ECTS-Punkte vor und analog zum Zweifach Ethik enthalten die beiden Programme Lehramt an Gymnasien und Sekundarschulen eine Praxisphase mit einem Umfang von acht ECTS-Punkten.

Dennoch weichen die Curricula gegenüber diesen zum Vergleich herangezogenen anderen Fächern strukturell voneinander ab und unterscheiden sich auch untereinander recht stark. Zwar enthalten alle drei Curricula der Masterprogramme für das Unterrichtsfach Mathematik die zwei gleichnamigen Module „Wahlpflicht Mathematik“ und „Fachdidaktik Mathematik“. Zusätzlich sehen die Curricula des Lehramts an Gymnasien und an Sekundarschulen ein „Praxissemester“-Modul im gleichen Umfang vor. Dennoch unterscheiden sich alle Ziel- und Inhaltsbeschreibungen untereinander. Bei den verschiedentlich vorgesehenen Wahlpflichtmodulen kann aus einer Vielzahl von Inhalten gewählt werden.

Ziele und Inhalte der Programme passen nach Ansicht der Gutachtergruppe in ausreichendem Maß zueinander.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen der Lehramtsmasterstudiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Masterebene erfüllt. Das Wissen und Verstehen der Studierenden wird, aufbauend auf dem Bachelor-Niveau, angemessen vertieft und verbreitert. Der Studiengang versetzt die Studierenden in die Lage, die Besonderheiten, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und für den Unterricht zu interpretieren. Instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden vor allem über die praktischen Studienanteile vermittelt, in denen die Studierenden lernen, das Gelernte auf die praktische und selbstständige Unterrichtstätigkeit anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt, sich selbstständig neues Wissen anzueignen.

3.3.3 Studierbarkeit

Zu den Elementen der Studierbarkeit verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.3. Für spezielle Ergänzungen zu den Masterprogrammen siehe im Kapitel 3.1.3. Über das auch fürs Unterrichtsfach Mathematik angebotene Brückenmodulkonzept äußert sich Kapitel 3.2.3 positiv.

3.3.4 Ausstattung

Die spezielle Ausstattung für das Unterrichtsfach Mathematik ist – wie bereits im Kapitel 2.3.4 kurz gesondert hervorgehoben – in den Unterlagen vor allem im Hinblick auf das Lehrpersonal, auf ein spezielles Computerlabor und den speziellen Mathematikanteil in der Bibliothek dargestellt (Band I, S. 68, 69). Dabei erfolgte ebenso wie bei den anderen Ausstattungskapiteln keine Unterscheidung danach, ob der Einsatz der Mittel für das Bachelorpro-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

gramm oder eines der Masterprogramme vorgesehen ist. Dies erscheint in den hier erfassten Programmen auch nicht erforderlich. Diese fachwissenschaftliche Ausstattung wird von der Gutachtergruppe gleichwohl als gut bewertet.

Im Übrigen verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.4.

3.3.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

3.4 Zweites Unterrichtsfach Sozialkunde

3.4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Beschreibungen der Qualifikationsziele für das Unterrichtsfach Sozialkunde sind in allen drei Masterprogrammen identisch. Lediglich die Studiengangsbezeichnung wurde in den einzelnen Darstellungen ersetzt. Außerdem erfolgte bei den Programmen mit zusätzlichem Praxisanteil ein kleiner Zusatz, der die besondere Bedeutung des Erwerbs spezifischer Praxis- und Handlungskompetenzen und des mit fachdidaktischen Veranstaltungen unterstützten Praxissemesters hervorhebt (vgl. Band I, S. 112, 117). Die zum Praxissemester gehörigen Modulbeschreibungen fehlen indes und müssen ergänzt werden. Gleiches gilt für die Anzahl der darauf entfallenden ECTS-Punkte, die in diesen beiden Programmvarianten fehlen.

Die einzelnen Kernziele des Teil-Studiengangs für das Unterrichtsfach Sozialkunde können wie folgt zusammengefasst werden: *„Das zweite Unterrichtsfach Sozialkunde verbindet ... politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven ... Inhaltlich setzen sich die Studierenden mit der Komplexität heutiger Gesellschaftsformationen und Politikprozesse auseinander. ... Die Studierenden gelangen zunehmend in die Lage, die vorherrschenden Perspektiven in den Sozialwissenschaften eigenständig zu interpretieren und kritisch miteinander in Beziehung zu setzen. Dies bildet die Grundlage für die Entwicklung eigener Positionen, die im fachlichen Diskurs auch begründet und verteidigt werden können. Das erworbene Fachwissen kann integriert und auf Sachprobleme angewandt werden. Zugleich ist damit die Kompetenz verbunden, vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen und sich eigenständig in neue Themengebiete einzuarbeiten.*

Die im Master-Studium zu erzielende Vertiefung der beruflichen Befähigung ermöglicht eine kreative Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen der politischen Bildung im schulischen und außerschulischen Alltag. ... Die erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen [sollen] auch für Tätigkeiten außerhalb der Schule qualifizieren, etwa [für die Berufstätigkeit] bei Trägern der politischen Bildung oder der beruflichen Qualifikation.

Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Schulpraktischen Übungen und im Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neu-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

en Medien in Lehrveranstaltungen wie im Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.“ (Band I, S. 108/112/117)

Diese intendierten Lernergebnisse erschienen der Gutachtergruppe – unter Verweis auf die allgemeinen Äußerungen im Kapitel 1.1 – als noch hinreichend aussagekräftig und dem Niveau eines Masterabschlusses im Lehramt für verschiedene Schulformen angemessen.

Die Qualifikationsziele erstrecken sich erkennbar auf alle Facetten, die im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden müssen.

3.4.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Nach dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan sowie den Informationen aus dem Modulhandbuch sind die drei Varianten des fachbezogenen Studiums in einigen Punkten identisch: Alle Curricula sehen die fünf ECTS-Punkte umfassenden Module „Macht und Herrschaft“ sowie „Erkenntnis und Präsentation“ sowie ein (unterschiedlich ausgeprägtes) fachdidaktisches Modul vor. Im Fall des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist das Curriculum durch ein weiteres Modul „Internationale Beziehungen“ ergänzt. Dieses kann beim Lehramt an Sekundarschulen anstelle des Moduls „Erkenntnis und Präsentation“ treten, weil letzteres nur als Wahlpflichtmodul vorgesehen ist.

Im Konzept des Lehramts an berufsbildenden Schulen, das wie das Curriculum anderer zweier Unterrichtsfächer die meisten ECTS-Punkte (40) vorsieht, füllen das umfangreichere Modul Fachdidaktik (mit 15 statt 10 ECTS-Punkten) und das zusätzliche Modul „Wandel, Transformation, soziale Bewegungen“ die Differenz zu den 33 bzw. 17 ECTS-Punkten der anderen Lehramts-Mastercurricula.

Die Modulbeschreibung der Praxismodule fehlen und müssen ergänzt werden, wie bereits im Kapitel 3.4.1 erwähnt. Im Übrigen verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.2.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen der Lehramtsmasterstudiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Masterebene erfüllt. Das Wissen und Verstehen der Studierenden wird, aufbauend auf dem Bachelor-Niveau, angemessen vertieft und verbreitert. Der Studiengang versetzt die Studierenden in die Lage, die Besonderheiten, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und für den Unterricht zu interpretieren. Instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden vor allem über die praktischen Studienanteile vermittelt, in denen die Studierenden lernen, das Gelernte auf die praktische und selbstständige Unterrichtstätigkeit anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt, sich selbstständig neues Wissen anzueignen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

3.4.3 Studierbarkeit

Die Bedingungen der Studierbarkeit für das Zweitfach Sozialkunde unterscheiden sich nicht signifikant von denen anderer Fächer. Der Bericht verweist deshalb auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.3. und auf Kapitel 3.1.3

3.4.4 Ausstattung

Zur Ausstattung der Studiengänge verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.4 und die fachspezifischen Ergänzungen im Kapitel 2.4.4, sowie die Ergänzungen im Kapitel 2.2.4, wo aus Blickrichtung des zweiten Unterrichtsfachs Ethik der Mangel einer Professur Politikdidaktik angesprochen wird. Dies wirkt sich auch in diesem Programm aus.

3.4.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

3.5 Zweites Unterrichtsfach Sport

3.5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen bei allen drei Masterstudiengängen der verschiedenen Lehrämter sind identisch formuliert, während die weiteren Ziele durchaus verschiedene Ausprägung erhalten haben (vgl. Band I, S. 132, 135, 139). Gleichwohl gibt es hier naturgemäß ähnliche Befähigungsfelder, bspw. bei der Frage methodisch-didaktisch fundiertes und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbereitetes Wissen qualifiziert im Unterricht vermitteln zu können. Diese Fähigkeit schließt dabei insbesondere eine Vermittlungskompetenz ein, die nicht nur auf fachliche Kenntnisse aus der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportmedizin, -soziologie, -geschichte und -pädagogik zurückgeht und besondere kommunikative Kompetenzen erfordert.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind diese Ziele adäquat formuliert. Sie erstrecken sich teils explizit auch auf eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement (bspw. in Sportvereinen oder -verbänden, vgl. Band I, S. 136, 140). Neben der beruflichen Betätigung im Lehrerberuf kommen als Berufsfelder auch eine wissenschaftliche Laufbahn oder eine Berufstätigkeit in Sportvereinen und -verbänden in Betracht. Die Beschreibung intendierter Lernergebnisse erstreckt sich auch auf dafür nötige personelle Kompetenzen, wie beispielsweise pädagogische Prozesse planen, gestalten, analysieren und reflektieren zu können.

Ein in den Unterlagen unerwähnter Aspekt, der dem Sportstudium in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Gutachtergruppe eine besondere Bedeutung zugemessen werden sollte, ist die Vorbildfunktion des Verhaltens von Lehrkräften. Dies kann sich auch bereits in

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

den Qualifikationszielen widerspiegeln.

Insgesamt erschienen die intendierten Lernergebnisse der Gutachtergruppe – unter Verweis auf die allgemeinen Äußerungen im Kapitel 1.1 – als noch hinreichend aussagekräftig und dem Niveau eines Masterabschlusses im Lehramt für verschiedene Schulformen angemessen. Mangelnde Trennschärfe zwischen den Qualifikationszielen eines Bachelor- und Masterabsolventen treten bei diesen Programmen jedoch besonders deutlich hervor, weil bspw. die wissenschaftlichen Befähigungen nur sehr abstrakt aufgezählt werden, obwohl sie ohne Weiteres mit konkreten sportwissenschaftlichen Kompetenzen ausgefüllt werden könnten.

Die Qualifikationsziele erstrecken sich auf alle Facetten, die im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden müssen.

3.5.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Die inhaltlichen Konzeptionen sehen nach ähnlichem Muster wie bei anderen Unterrichtsfächern dieses Clusters drei bis sechs Module vor, von denen der Bezeichnung nach drei identisch oder sehr ähnlich in allen drei Programmen vorkommen: „Soziologie von Sport und Sportunterricht“ (mit vier bzw. fünf ECTS-Punkten), Sportdidaktik (mit 16 oder 18 ECTS-Punkten) und ein Modul Sportpraxis, das je nach Einsatz „Theorie und Praxis der Sportarten“ (7 ECTS-Punkte) oder „Vertiefung ausgewählter Sportarten“ (6 ECTS-Punkte) umfasst, bilden die insgesamt 40, 33 bzw. 28 ECTS-Punkte, die auf das Fach entfallen, ab.

Hierbei fiel der Gutachtergruppe der sehr traditionell geprägte Begriff von Sport auf. Die Konzepte erscheinen wenig innovativ und zu stark auf Sportpraxis angelegt. Sportwissenschaftliche Aspekte werden nach Ansicht der Gutachtergruppe hingegen lediglich in den Zielen erwähnt, aber nicht im erforderlichen Umfang in den Konzepten umgesetzt. Gleiches gilt für Sportdidaktik, die nach den KMK-Vorgaben in gewichtigem Umfang enthalten sein muss. Insgesamt erschien ein Problem deutlich hervorzutreten, nämlich, dass die Veranstaltungen unterschiedslos von Bachelor- und Masterstudierenden belegt werden. Zwar würde die mehrfache Verwendung von Modulen im Bachelor- und Masterprogramm auf die sportpraktischen Anteile begrenzt sein, erläuterten die Verantwortlichen der Hochschule. Die Auslegung, was unter solchen sportpraktischen Anteilen zu verstehen ist, wird von ihnen allerdings offenbar anders als von der Gutachtergruppe ausgelegt.

Eine Anreicherung aktueller Themen im Pflichtcurriculum erscheint daher dringend geboten: Gesundheit, Ernährung, Motivation sind Themen, die dort zu finden sein müssen. Eher jedenfalls als „Wissen zur Geschichte der Leibeserziehung“ und Verständnis für „die Kontextgebundenheit historischer Erkenntnisse“ (aus dem Modul „Humanwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ im Umfang von immerhin 12 ECTS-Punkten).

Die Konzeption sieht nach Ansicht der Gutachtergruppe auch kein ideales Prüfungssystem vor. Mit ihm sollen das Vorhandensein und die Ausprägung erforderlicher Kompetenzen geprüft werden können. Vorgesehen sind trotz Masterniveau bis auf einzelne Ausnahmen Klausuren bzw. eine Sammlung „sportpraktischer Testate“.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)

Daher fordert die Gutachtergruppe die Überarbeitung der Studiengangskonzepte, damit diese den unterschiedlichen Zielen gerecht werden. Es muss ein dem Masterniveau angemessenes Prüfungssystem eingeführt werden, das sich nicht im Wesentlichen in der Ableistung von Klausuren erschöpft. Außerdem ist klar zu kennzeichnen, welche Module oder Veranstaltungen auch für andere Studiengänge – einschließlich das Bachelorprogramm – geöffnet sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fach im Rahmen der Lehramtsmasterstudiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Masterebene erfüllt. Das Wissen und Verstehen der Studierenden wird, aufbauend auf dem Bachelor-Niveau, angemessen vertieft und verbreitert. Der Studiengang versetzt die Studierenden in die Lage, die Besonderheiten, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und für den Unterricht zu interpretieren. Instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden vor allem über die praktischen Studienanteile vermittelt, in denen die Studierenden lernen, das Gelernte auf die praktische und selbstständige Unterrichtstätigkeit anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt, sich selbstständig neues Wissen anzueignen.

3.5.3 Studierbarkeit

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.3.

3.5.4 Ausstattung

Zur Ausstattung der Studiengänge verweist der Bericht auf die allgemeinen Feststellungen im Kapitel 1.4 und die fachspezifischen Ergänzungen im Kapitel 2.5.4. Hinsichtlich der Raum- und Geräteausstattung erscheinen die Masterstudienprogramme recht gut versorgt zu sein. Allerdings ist bei diesen Programmen besonders unklar geblieben, wie sich die Lehrkapazität auf die einzelnen Programme verteilen. Deshalb muss der erforderliche Personalschlüssel dargelegt werden und gemeinsam mit dem überarbeiteten Modulkonzept noch einmal zur Prüfung vorgelegt werden.

3.5.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Die Studienprogramme sind an Qualifikationszielen ausgerichtet. Die zugehörigen Beschreibungen beziehen sich überwiegend auf alle erforderlichen Parameter, insbesondere auf eine wissenschaftliche Befähigung, auf die Befähigung zur Aufnahme einer jeweils passenden qualifizierten Erwerbstätigkeit und auf Elemente der Persönlichkeitsentwicklung. Nicht in allen Fällen hat die Hochschule ausgeführt, dass auch eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement angezielt wird und worin sich dieses Ziel im Studiengang verkörpern soll.

Problematisch erschien auch die teils mangelhafte Trennschärfe der Beschreibungen der Studiengangsziele, die eine Unterscheidung in Bachelor- und Masterniveau nicht immer ermöglicht. Auch untereinander müssen die verschiedenen Masterprogramme differenziertere Beschreibungen der Qualifikationsziele erhalten. Auch ohne Verwendung der Studiengangsbezeichnung (und damit der Schulform) sollte anhand der angezielten Kompetenzen erkennbar bleiben, für welchen Tätigkeitsbereich die Studierenden befähigt sein sollen.

Derart aussagekräftige Studiengangsziele sollen sich zudem aus den Studiendokumenten ergeben, also in der Prüfungsordnung veröffentlicht werden.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die zweiten Teilstudiengangskonzepte zu den Unterrichtsfächern Deutsch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde und Sport erfüllen nach Ansicht der Gutachtergruppe die formalen und inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf beiden Niveaustufen weitgehend. Die Gutachtergruppe ist zu der Überzeugung gelangt, dass die in der Antragsdokumentation beschriebenen und im Zuge der Gespräche während der Vor-Ort-Begutachtung erörterten Konzepte den Studierenden die relevanten Qualifikationen vermitteln können.

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer der Studiengänge und die darauf darauffolgenden Anschlussmöglichkeiten den Vorgaben für die Bachelor-Ebene (Beruf und Bildung) und die Master-Ebene (Lehramt an berufsbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen).

Die KMK-Vorgaben (vom 16.10.2008 in der Fassung vom 16.09.2010 „Ländergemeinsame inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“) für die gesamten Studienprogramme sind nach den Feststellungen eines parallel zu diesem laufenden Akkreditierungsverfahren hinsichtlich Struktur, Inhalten und Dauer der Ausbildung erfüllt. Die KMK-Standards für die Lehrerbildung (KMK-Beschluss vom 16.12.2004) sowie die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für ein

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Lehramt an der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3) bzw. Lehramt an Sekundarstufe II (Lehramtstyp IV) laut KMK-Beschluss vom 28.2.1997 in der Fassung vom 5.2.2009 wurden berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Beschlüsse hatten die Programmverantwortlichen mit dem zuständigen Ministerium den Zuschnitt der ersten und zweiten Unterrichtsfächer sowie die Anteile Bildungswissenschaften festgelegt. Hierzu kann auf das entsprechende Akkreditierungsverfahren verwiesen werden.

Alle vom hiesigen Verfahren erfassten Teilstudiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. In den Prüfungs- und Studienordnungen ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt jeweils 30 Stunden entspricht. Die Module entsprechen formal den KMK-Strukturvorgaben, sie weisen insbesondere stets einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten auf. Sie stellen thematische Verbindungen unterschiedlicher Lehrveranstaltungen dar und können innerhalb von einem oder zweier Semester abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben der KMK. Sie enthalten grundsätzlich Inhalte und Qualifikationsziele der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Im Rahmen der Studiengänge werden ausschließlich ganzzahlige ECTS-Leistungspunkte vergeben. Fehlende Modulbeschreibungen und fehlende Angaben in den im Bericht genannten Fällen müssen allerdings ergänzt werden.

Der polyvalente Bachelorstudiengang Beruf und Bildung (B.Sc.) hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, verbunden mit einer studentischen Arbeitsbelastung von 180 ECTS-Punkten. Dabei ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten vorgesehen, die eine thematisch über die Bachelorarbeit hinausgehende Verteidigung im Rahmen eines Bachelorkolloquiums im Umfang von zwei ECTS-Punkten beinhaltet.

Der Bachelorabschluss ist als Regelabschluss mit einem eigenen berufsqualifizierenden Profil konzipiert und qualifiziert somit auch für ein Spektrum von beruflichen Tätigkeiten im bildungswissenschaftlichen Bereich in Industrie und Wirtschaft. Dies gilt auch für die Masterstudiengänge. Sie werden in einer Regelstudienzeit von vier Semestern und mit einer studentischen Arbeitsbelastung von 120 ECTS-Leistungspunkten studiert. Die Masterabschlussarbeiten der Masterstudiengänge umfassen 20 ECTS-Leistungspunkte inklusive Masterkolloquium und Verteidigung und qualifizieren für den Einstieg in den Vorbereitungsdienst (Lehramt an Sekundarschulen) bzw. das Referendariat (Lehramt an Gymnasien).

Die Curricula der Studiengänge sind so konzipiert, dass die professionspraktischen Studien, ein Schulpraxissemester und auch Aufenthalte an anderen Hochschulen möglich sind.

Die Modulbeschreibungen enthalten jeweils alle geforderten Angaben. Sämtliche Module können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Für alle Studiengänge liegt ein Diploma Supplement (deutsch und englisch) vor.

Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Beruf und Bildung (B.Sc.) ist eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder vergleichbarer ausländischer Abschluss). Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

nachweisen (DSH Stufe 2, TestDaf Stufe 4 bzw. der ZOP).

Voraussetzung für die Immatrikulation in eines der Masterprogramme ist ein Bachelorabschluss im Studiengang „Beruf und Bildung“ oder andere enumerativ aufgezählte Abschlüsse. Er muss mindestens 65 ECTS-Punkte im Bereich Wirtschaft oder Technik (inklusive fachdidaktischer Grundlagen), mindestens 65 ECTS-Punkte in einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch, Sport, Mathematik, (Sozialkunde) oder Ethik) und mindestens 40 ECTS-Punkte bildungswissenschaftliche Grundlagen (allgemeine Pädagogik und Didaktik) beinhalten. Das vorangegangene Studium muss mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossen worden sein, wodurch der Nachweis der besonderen Eignung erbracht wird.

Diese in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegebenen Zugangsvoraussetzungen werden von der Gutachtergruppe als sinnvoll angesehen.

Die gewählten Studiengangs- und Abschlussbezeichnungen sind nach Einschätzung der Gutachtergruppen zutreffend für die Inhalte der Curricula sowie gemessen an den Qualifikationszielen und den entsprechenden KMK-Strukturvorgaben. Sie lauten:

Es wird jeweils nur ein Abschluss vergeben und sichergestellt, dass mit dem Masterniveau 300 ECTS erreicht werden. Eine Vermischung verschiedener Studiensysteme liegt nicht vor.

Die Bezeichnung „konsekutiv“ für die Masterstudiengänge Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.), Lehramt an Gymnasien (M.Ed.) und Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe zutreffend. Die Abschlussbezeichnung „anwendungsorientiert“ entspricht dem inhaltlichen Profil der Masterstudiengänge.

Die vorgelegten Entwürfe der studiengangspezifischen SPO enthalten Regelungen zur Anrechnung von Leistungen, die an anderen Hochschulen (§ 13 II SPO) und außerhalb von Hochschulen (§ 13 III SPO) erbracht wurden. Diese Regeln entsprechen vollumfänglich den Anforderungen der KMK und des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“). Durch diese Regelungen wird eine Mobilität der Studierenden ermöglicht.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.2 und die Studiengang-spezifischen Darstellungen in den jeweils zweiten Kapiteln zu den Unterrichtsfächern. Fehlende Modulbeschreibungen müssen ergänzt werden. Die vorhandenen Modulbeschreibungen müssen den Umfang so definieren, dass diese Angaben mit den in der Prüfungsordnung enthaltenen Angaben im Einklang stehen.

In allen Studienprogrammen werden die politikwissenschaftlichen Anteile im Fach Sozialkunde nicht hinreichend deutlich. Korrespondierend mit der Forderung, die Befähigung(en) zum gesellschaftlichen Engagement in den Qualifikationszielen zu umreißen und zu benen-

nen, muss transparent gemacht werden, wo im Curriculum politikwissenschaftliche Fachwissenschaft vorgesehen ist. Der Verweis auf die in den Curricula vorhandenen politikdidaktischen Inhalte heilt den zutage getretenen Mangel an politikwissenschaftlichen Inhalten nicht. Dieser Befund wurde nicht nur von der Gutachtergruppe festgestellt, sondern auch durch die dazu befragten Studierenden bestätigt.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.2 und die Studiengang-spezifischen Darstellungen in den jeweils dritten Kapiteln zu den Unterrichtsfächern.

Das Konzept zur Überschneidungsfreiheit und das für einige Unterrichtsfächer vorgesehene Brückenmodulkonzept wirken sich positiv auf die Studierbarkeit aus und sind deshalb besonders hervorzuheben.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Module schließen überwiegend mit einer Prüfungsleistung ab, die sich potentiell auf das gesamte Modul bezieht. Durch die vielfache Verwendung von Studienleistungen und die Verwendung von zusammengesetzten Prüfungsleistungen verschwimmen allerdings teils die Grenzen zwischen den verschiedenen Kategorien, zumal die Regelungen über die Wiederholbarkeit von Prüfungsvorleistungen in den Prüfungsordnungen der Masterprogramme (§ 14 X SPO Ma) fehlerhaft ist. Außerdem steigt die studentische Arbeitsbelastung mit der Anzahl solcher Ereignisse. In einem Masterstudienprogramm sollten generell eher handlungsorientierte Prüfungsformen zum Einsatz kommen, weil nur mit ihnen im Gegensatz zu Klausurleistungen Handlungskompetenzen abgeprüft werden können. Die Prüfungsordnung sieht neben Klausuren auch mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Projektberichte, Protokolle, Präsentationen, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Arbeitsmappen, Portfolios und Unterrichtsentwürfe/Probeunterricht vor. Mit diesen adäquaten Formen können kompetenz- und handlungsorientierte Bildungsziele, insbesondere in Bezug auf die Lehrtätigkeit in den Schulformen, abgeprüft werden.

Die Prüfungsorganisation erscheint geeignet. Die vorgesehene Arbeitsbelastung ist weitgehend nachvollziehbar, wird jedoch nicht hinreichend genau überprüft.

Die Studien- und Prüfungsordnungen für sämtliche Teilstudiengänge lagen zum Zeitpunkt der Begehung als abschließende Entwurfsfassung vor. Es muss jedoch noch der Nachweis erbracht werden, dass die Ordnungen einer rechtlichen Prüfung unterzogen wurden und in

Kraft gesetzt wurden. Bei den Masterprogrammen muss der erwähnte Fehler beseitigt werden.

Für die Studierenden besteht ein hinreichender Anspruch auf Nachteilsausgleich (vgl. §§ 15 der jeweils einschlägigen SPO) im Fall einer Behinderung oder langfristigen Erkrankung. Außerdem verweisen die Normen auf die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen erstrecken sich auf zeitliche und formale Vorgaben für das Studium und alle abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweise. Zudem ist der Nachteilsausgleich in Form eines individuellen Studienplans vorgesehen (vgl. §§ 10 der SPO).

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Die Studiengangskonzepte sehen keinen Auftrag oder die Beteiligung anderer Organisationen bei der Durchführung von Teilen des Studiengangs vor. Deshalb ist das Kriterium nicht einschlägig. Gleichwohl bestehen Kooperationen, mit denen die Verzahnung zur beruflichen Praxis erleichtert werden soll. Über die konkrete Ausgestaltung erhielt die Gutachtergruppe während der Begehung weitere Informationen, namentlich zur Auswahl der betreuenden Lehrkräfte an den Praxisstationen und zur Frage, wie deren Fortbildung gesichert ist. Die Kooperationen, die sich vorwiegend auf die nähere Umgebung Magdeburgs, aber auch landesweit erstrecken, werden von der Gutachtergruppe begrüßt.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die qualitative und quantitative sächliche und räumliche Ausstattung erschien zur adäquaten Durchführung der Programme als hinreichend gesichert.

Zu empfehlen ist die Einrichtung einer gemeinsamen Professur für Fachdidaktik der Fächer Ethik und Sozialkunde. Diese könnte auch einen Teil des in der Sozialkunde beklagten Mangels an politischer Theorie kompensieren.

Die personelle Ausstattung erschien insgesamt aber eher knapp und teilweise mangelhaft. Dieser Umstand erschwert die Entscheidungen zur Vermittlung zwischen widerstreitenden Interessen zur Ausgestaltung der Anteile von Fachdidaktik und Fachwissenschaft in den Studienprogrammen. Momentan wurden sie eher zulasten der Didaktik gefällt, die insgesamt sehr schwach ausgeprägt erschien. Beispielsweise konnte eine hervorragend besetzte (Junior-)Professur im Fach Deutsch nicht gehalten werden, wenngleich sie aktuell neu ausgeschrieben ist. Sie sollte unbedingt auch DaF/DaZ umfassen. In diesem Bereich ist auch die Neubesetzung einer Professur für Ältere Deutsche Literatur vorgesehen, worüber bald eine positive Entscheidung gefällt werden sollte. Im Bereich Linguistik ist die Entscheidung zur neuen Ausschreibung bereits gefallen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Für das Fach Ethik besteht eine geeignete Professur für praktische Philosophie, diese sollte verstetigt werden. In der Philosophie-Didaktik sollten die vorhandenen Stellen im Mittelbau verstetigt werden, auch wenn die gegenwärtige Entwicklung an den Schulen gegen eine solche Verstetigung spricht. Bei der Didaktik erscheinen drohende Verluste bei Entfall der Stelle(n) besonders nachteilig.

Für das Fach Sozialkunde stehe eine Berufung unmittelbar bevor.

Im Fach Sport besteht eine Professur für Sportsoziologie, die allerdings mit einer Sparaufgabe versehen ist. Der Personalschlüssel für die in diesem Fach tätigen Professuren muss offengelegt werden. Für eine adäquate Sportdidaktik und Sportpädagogik bestehen keine geeigneten Professuren.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Allerdings entsprechen nicht alle Regelungen den Anforderungen, die für eine gute Transparenz erfüllt sein müssen, abgesehen davon, dass die Prüfungsordnungen noch nicht in Kraft gesetzt wurden.

Deshalb muss vor dem Nachweis über die Inkraftsetzung der betreffenden Ordnungen eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Studien- und Prüfungsleistung erfolgen, wie es bereits im Kapitel 2.5 erwähnt wurde. Außerdem müssen fehlende Modulbeschreibungen und fehlende Elemente von Modulbeschreibungen ergänzt werden.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.5. Die Gutachtergruppe musste bemängeln, dass Auswertungen der Arbeitsbelastung und ein Abgleich mit der vorgesehenen Arbeitsbelastung nicht auf Modulebene vorgenommen wurden. Hier und in anderen Bereichen, die im Kapitel 1.5 erläutert wurden, besteht dringend Nachholbedarf. Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend den Aufbau eines wirksamen Qualitätsmanagements. Es soll zentrale Punkte der Studienqualität erheben, auswerten und die Ergebnisse rückkoppeln. Dazu zählen insbesondere die Erhebung der Arbeitsbelastung und der Abgleich mit der vorgesehenen Arbeitsbelastung. Mit Blick auf die angestrebte Systemakkreditierung der Universität ist die Gutachtergruppe zuversichtlich, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels nun ergriffen werden.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist weitgehend erfüllt.

Lehramtsstudiengänge gehören zu den Programmen mit „besonderem Profilspruch“ im Sinne dieses Kriteriums, wie die Ausführungen in Drs. AR 95/2010 feststellen. Deshalb müssen bei der Konzeption, der Studierbarkeit und hinsichtlich der Transparenz der besonderen Anforderungen profilspezifische Anforderungen berücksichtigt werden.

Eine Anforderung an Lehramtsstudienprogramme geht dahin, dass in den Qualifikationszielen weitere, auch außerschulische Berufsfelder genannt werden und dazu passende Curricula entwickelt werden. Die Studiengangskonzepte müssen schulpraktische Studien integrieren und dabei Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung vorsehen. Die Qualitätssicherung muss sich auch auf die schulpraktischen Studien erstrecken. Alle Bedingungen sind hier erfüllt.

Schließlich muss auch solchen Studierenden der Masterabschluss ermöglicht werden, die keinen Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dies ist bei den zu prüfenden Konzepten nicht ausgeschlossen.

Weitere spezifische Elemente, die mit dem Lehramtsstudium einhergehen, sind bei den Erläuterungen der jeweils einschlägigen Kriterien berücksichtigt worden, insbesondere bei der Erfüllung der KMK-Vorgaben zum Lehramtsstudium (vgl. Kapitel 4.2). Auf diese Abschnitte verweist der Bericht.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass an der Universität wirkungsvolle Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bestehen. Sie wirken auch auf Ebene der Studiengänge und erzielen dort die gewünschten Wirkungen. Es handelt sich dabei unter anderem um die bereits erwähnten Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die zum Gegenstand der jeweiligen SPO gemacht wurden. Dies bildet einen Baustein im Rahmen eines hochschulweiten Konzepts. Aus ihm resultieren weitere Angebote, die von der hauptamtlichen Familienbeauftragten (Familienbüro der Universität Magdeburg) und zentralen Einrichtungen koordiniert werden. Zudem unterstützt die Familienbeauftragte der Fakultät die betroffenen Studierenden bei der Organisation eines familiengerechten Studiums.

Studierende mit Familienpass können sich bspw. bevorzugt für Lehrveranstaltungen anmelden, um Studienanforderungen und Familienaufgaben besser planen und vereinbaren zu können. Es gibt gesonderte Teilzeitstudienpläne, Veränderungen der Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen, Praktika in Teilzeit, Anspruch auf Urlaubssemester und Terminverschiebungen bei der Abnahme von Prüfungsleistungen per Antrag.

Außerdem können Studierende mit Familienpflichten für das letzte Studiensemester ein Fa-

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

milienstipendium beantragen. Die finanzielle Unterstützung soll die zeitnahe Fertigstellung der Abschlussarbeit unterstützen. In Eltern-Kind-Arbeitszimmern können Studierende auf dem Campus arbeiten und gleichzeitig ihre Kinder betreuen. In Kooperation mit dem Studentenwerk wird eine Randzeitenbetreuung für Kinder von Studierenden angeboten, ebenso wie eine stundenweise Kinderbetreuung in den Campuskinderzimmern.

Für Studierende mit Behinderungen und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen weitere spezifische Beratungs- und Betreuungsangebote, eine weitgehende Barrierefreiheit und Bereitstellungsmöglichkeiten für besondere Hilfsmittel. Um die Koordination all der Angebote sorgt sich ein Behindertenbeauftragter.

Schließlich werden auch ausländischen Studierenden spezielle Angebote offeriert. So wird die Hilfe bei der Wohnungssuche oder Behördengängen, bei der Stundeplanberatung und dergleichen professionell organisiert. Für das Erlernen der Sprache oder zur Verbesserung dieser Fähigkeiten gibt es studienbegleitende Deutschkurse. Ein Career Service kümmert sich mit Workshops um internationale Studierende und unterstützt diese beispielsweise bei der Praktikumssuche.

Die Familienfreundlichkeit der Hochschule wurde von der Gutachtergruppe schon vor der Begehung erkannt, von den Studierenden aber auch ausdrücklich bestätigt. Für manche war sie gar wichtiger Grund, das Studium in Magdeburg aufzunehmen oder dort fortzuführen.